Merc.
93 m

erc. 93m

Handel

<36611752500013 S

<36611752500013

Bayer. Staatsbibliothek

E

Der Handel in Compagnie,

oder die

Handlungsgesellschaft

nach ihrer

Einrichtung, Vortheilen und Schäden öconomisch betrachtet.

Franckfurt und Leipzig, 1764.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Betrachtungen
über den Handel in Compagnie.

§. 1.

DJe besonderen geselligen Verbindungen derer Menschen sowohl mit vereinigten innerlichen Leibes- und Seelen- als auch äußerlichen Kräfften einen gewißen Zweck zu erlangen, ist in der menschlichen Natur und in dem dadurch offenbahrten göttlichen Willen so gegründet und gerechtfertiget, daß es kein Wunder, wenn fast alle große und wichtige Geschäffte und Zwecke der menschlichen Glückseligkeit in der Welt an dieselben, um einen glücklichen Erfolg zu erreichen, gebunden werden. Die Erfahrung hat uns auch den vortrefflichen Nutzen solcher Veranstaltungen in Großen und Kleinen gelehret und eben Gelegenheit gegeben, daß diese Gesellschafften auf mancherley Art, theils in Ansehung

derer Personen, theils derer Sachen, theils derer Absichten, theils derer Bedingungen und besondern Einrichtung, wie auch derer besondern Verträge ungemein vervielfältiget und unterschieden worden. Die große allgemeine Menschen-Gesellschafft hat zwar durch die erkaltete Liebe und Freundschafft unter denen Menschen-Kindern einen großen Stoß bekommen. Allein das ungesellige Wesen der Menschen hat doch nicht die ersten und kleinen natürlichen Gesellschafften, ich meyne, die eheliche mit ihren Aesten und andern Hauß-Gesellschafften oder die Familien-Gesellschafft gäntzlich zerstöhren können. Und aus diesen sind theils eine Menge grosser bürgerlicher, die man Reiche oder Staaten nennet, theils derer gottesdienstlichen Gesellschafften, in der ersten aber wiederum gar vielerley größere und kleinere Gemeinschafften entstanden, welche als große und kleine Theile in einem gewißen, nützlichen oder schädlichen Verhältniß zu denen Zwecken der bürgerlichen stehen können, und eben deswegen von denen Wächtern der gemeinen Wohlfahrt einer bürgerlichen Gesellschafft sehr genau beobachtet, sehr sorgfältig eingerichtet und dirigiret werden müssen. Also hat eben das erkaltende gesellige Wesen unter denen Menschen überhaupt zur Stifftung vieler besondern Gesellschafften vermittelst ausdrücklicher oder stillschweigender unmittelbarer oder mittelbarer Einwilligung Anlaß gegeben, weil die Liebe gegen sich selbst und der eigene Nutzen solches erfordert. Sonderlich aber haben sehr viele wichtige Zwecke und Objecte derer wirth-

schafft-

schafftlichen Geschäffte eine grosse Menge verschiedener Gesellschafften aus diesem Grunde veranlasset. Und ie grösser der Einfluß dieser Geschäffte in die Absicht der bürgerlichen Gesellschafft ist, desto mehr sind geschliffne Völcker und kluge Regenten bewogen worden, diesfalls nicht nur auf eine gerechte und kluge Einrichtung, wie auf ihre Beförderung zu dencken, sondern auch insonderheit diejenige Handlung oder denjenigen Vertrag, welcher in solchen Societäten unter denen Verbundenen oder Gemeindern zum Grunde lieget, und alles zu bestimmen, gewiße Gesetze und Ordnungen theils nach der Natur dieses Vertrags überhaupt, theils dieser und jener Societät insonderheit, in soferne sie so wohl ausser als in besondern Umständen betrachtet wird, vorzuschreiben, ja noch überdieß allerhand gesetzliche Anstalten zu dem Ende, damit die Gesetze vollstrecket werden möchten, zu machen.

§. 2.

Wie nun zu gesellschafftlichen Verbindungen gar vielerley Arten derer Verträge und Contracte, theils vor sich allein, theils mit andern verknüpffet und vermischet gebrauchet werden können; Also ist insonderheit bey verschiedenen geselligen Verbindungen auch ein gewisser Societäts-Contract bekannt, der in besonderem Verstande so genennet wird, und sehr oft entweder allein oder mit andern verknüpft, zum Grunde lieget. Ja eben derselbe wird aus obgemeldeten Ursachen auch vornehmlich

bey Handlungs-Sachen zu geselliger Verbindung gebrauchet. Und gewiß, woferne eine Art derer wirthschafftlichen Societäten vorhanden ist, von welcher man den unvergleichlichsten Nutzen gesellschafftlicher Verbindungen haben kan, so sind es nach dem Geständniß aller Verständigen diese, welche des wirthschafftlichen Nahrungs-Geschäffts, der Handelschafft oder derer Commercien wegen gemacht werden. Man nennt sie insgemein im besondern und engern Verstande Compagnien, Mascopeyen, Societäten und Gemeinschafften der Kaufleute, diejenigen aber, welche sich darinne verbinden, werden Consorten, Compagnions, Gemeinden oder Socii genennet. Weil dieses aber bekannt ist, so will ich mich ietzo nicht aufhalten, diese Sache selbst oder die Natur eines solchen Vertrags nach denen Rechten erst zu erklären. Denn es ist dieses von so vielen nach dem natürlichen, Römischen und unsern Teutschen Rechten geschehen, daß es vielleicht ein Eckel seyn würde, davon an diesem Orte vieles zu lesen. Wer von Gelehrten des Lübeckischen Patricii und Bürgemeisters Joh. Marquardi Buch de Jure Mercatorum, Hector. Felic. de Societatibus, von denen Ungelehrten aber Marpergers nützliche Fragen über die Kaufmannschafft hat, kan sich darinne nächst denen allgemeinen Lehren des natürlichen und bürgerlichen Rechts schon unterrichten.

§. 3.

Wenn ich dannenhero nur anmercke, daß das Wort Societät, in soferne dadurch ein rechtlicher Ver-

Vertrag über wirthschafftliche Dinge insbesondere verstanden wird, ein solcher Contract sey, Krafft dessen ihrer viele ihr Vermögen und ihre Arbeit zusammen auf Gewinn und Verlust anwenden, und sich also über die Theilung des Gewinnes und Verlustes mit einander vergleichen; massen durch eben diesen Societäts Contract die eigentlichen Societäten von andern gesellschafftlichen Verbindungen, sowohl überhaupt als auch denen unterschieden werden, wo eine andere Art der Verträge, z. E. die Mieth-Contracte zwischen einem oder mehr Manufactur-Herren als Verlegern, und denen Fabricanten und Arbeitern, und also eine Gesellschafft überhaupt anzutreffen ist: Wenn ich ferner sage, insoferne dieser Societäts-Contract unter Kaufleuten wegen der Handelschafft oder wegen des eigentlichen Geschäffts der Kaufmannschafft, wobey sonderlich viel gewonnen und viel verlohren werden kan, und viel Vermögen und Arbeit erfordert wird, gemacht worden, daß eben dieses eine Kaufmanns-Compagnie oder Societät sey, obschon eben nicht allerseits Gesellschaffter öffentlich und von Profeßion Kaufleute oder Cramer, sondern auch andere Wirthe sind: Und wenn ich endlich hinzusetze, daß bey diesen besondern Societäten eine gewisse Gemeinschafft der Güter, der Geschäffte, des Gewinnstes und Verlustes entstehe, und also eine gantz besondere Einigkeit der Absichten und der Hertzen, zu dem Ende aber eine solche vertrauliche Freundschafft wenigstens, in soweit diese Gemeinschafft gehet, nach der Natur der Sa-

che gleichsam als der erste Grund-Stein eines solchen Werckes erfordert werde, welche sich die klugen Römer als eine Verwandschafft und Brüderschafft vorstelleten und daher in ihren Gesetzen

L. 63. ff. pro Socio

von denen Rechten der Verwandschafft und Brüderschafft unter zwey Consorten oder Sociis redeten, so habe ich schon zuviel vor manche, denen dieses abgedroschene Dinge sind, und vor viele schon genug gesagt, damit sie verstehen können, wovon ich ietzo eines und das andere anmercken will.

§. 4.

Jedoch kan ich nicht umhin, zweymahl zu erinnern, daß nicht allein die Röm. Heyden denen Christl. Handels-Consorten diese erste Haupt- und Grund-Lehre von der unter ihnen zum Grunde liegenden brüderlichen Einigkeit aller Handels-Compagnien vorhalten, sondern auch unsere alten und theils heydnischen, theils im Christenthum noch ziemlich unwissenden Voreltern, die Teutschen mit dem alten Namen dieser Sache, den wir erst genennet haben, nemlich Mascopey, nichts anders thun wollen. Denn dieses Wort kömmt von dem alten Wort: Magen her, welches einen nahen Verwandten bedeutete, und der Ursprung derer noch bekann-

bekannten Wörter: Schwerdmagen, Spillmagen, Magschafft, ist. Daraus aber entstund der Name: Magschafftey, und vermittelst einer Zusammenziehung und barbarischen Lateinmacherey Mascopia, Mascopie, und endlich Mascopey, weil sie glaubten, daß unter solchen Gesellschafftern die Rechte und Pflichten der nahen Verwandschafft durch den Societäts-Contract entstünden und deshalb beobachtet werden müsten. Vielleicht erreget dieses das Gewißen vieler uneinigen, neidischen, mißgünstigen, einander gehäßigen, untreuen und heimlich ein ander vervortheilenden Handels-Consorten unter uns Christen, sich vor diesen Unwissenden, sonderlich bey unserer gesittetern Welt und unserm Lichte der Erkänntniß, zu schämen. Denn ich glaube, es sind eine große Menge so genannter Handels Consorten, welche längst vergessen, daß sie Brüder worden, und von denen drey schönen Dingen, die nach dem Zeugniß des Heil. Geistes GOtt und Menschen wohl gefallen, das eine, nemlich die Eintracht der Brüder, gar nicht mehr kennen, folglich also theils heimlich und versteckt, wann die heuchlerische Verstellung der argen Welt noch etwas vermag, theils aber auch so gar äußerlich und offenbar alle Tage auf das empfindlichste verletzen. Doch ich muß meine Haupt-Absicht bey Gelegenheit dieser nöthigen Sitten-Lehre nicht vergessen, um solche zu bestimmen noch etwas überhaupt erinnern.

§. 5.

Denn die Compagnien, die des Handels wegen errichtet werden, sind verschieden. Und diesen Unterschied muß ich vorher noch einiger massen berühren. Sie sind nemlich entweder öffentliche und zwar theils große, theils kleinere, oder aber Privat-Compagnien. Zu denen ersten und zwar denen großen rechne ich z. E. den ehmaligen Hanseatischen Bund, und die Ost-Indianische Compagnie in Holland, zu denen kleinern und doch öffentlichen Gesellschafften derer Handels-Leute aber können gar füglich die Cramer-Zünffte und Collegia gezogen werden. Allein von diesen allen will ich ietzo nichts sagen, von denen letzten aber, als wovon sehr vieles zu erinnern wäre, giebt es schon ein andermahl Gelegenheit zu handeln. Meine Absicht gehet also vor diesesmahl bloß auf die Privat-Compagnien, welche ihrer 2, 3, höchstens 4 der Handels- oder Kaufmanns-Geschäffte wegen aufrichten. Und von diesen hat der berühmte Savary 3 Gattungen mit gutem Grunde angegeben. Die erste ist, welche entweder unter dem Namen ihrer 2, 3, oder 4, so alle genennet werden, oder doch unter dem Namen eines eintzigen, z. E. Mævius und Compagnie, bekannt ist. Die andere wird unter 2 oder 3 Personen zwar auch errichtet, allein eine oder 2 Personen davon schießen zwar Geld zur Compagnie her, verrichten aber in derselben weiter nichts. Einer oder 2 aber geben nicht nur Geld und Waaren dazu, oder auch davon wenig oder nichts, sondern nur ihre Geschicklichkeit und Arbeit her, und treiben

also die Geschäffte allein unter ihren Namen, lassen aber dem ersten, welcher unbekannt ist und bleibet, nur einen abgeredeten Theil des Gewinnes zukommen. Und dieses nennen die Frantzosen eine Societät in Commendite. Die dritte Art wird von denen Frantzosen Anonimie genennet. In solcher handelt zwar ein jeder vor sich unter seinem eigenen Namen mit seinem in die Societät geworffenen Vermögen gantz bekanntlich, es giebt aber hernach einer dem andern von dem, was er in ihrer gemeinen Handlung gewonnen oder verlohren, Rechenschafft, damit Gewinn und Verlust getheilet werden könne. Jedoch es kan auch diese Art wiederum auf viererley Weise zur Würcklichkeit kommen, die ich aber jetzo nicht anführen will, sondern mich auf Savary vollkommnen Kaufmann beziehe.

§. 6.

Diese beyden letzten Gattungen sind nun in Teutschland, oder doch von der letzten wenigstens einige Arten nicht sonderlich im Gebrauch. Allein es wäre doch zu wünschen, daß insonderheit die Societäten in Commendite vornehmlich zum Behuf und mehrern Flor derer Manufacturen besser eingeführet, mehr gebrauchet und recht geordnet würden, weil a) durch dieses Mittel allerley Leute, die auch keine Kaufleute von Profeßion sind, ihr Geld mit Kaufmanns-Gewinn und gutem Gewißen verkehren, und doch dabey ihren eigenen Stand abwarten, b) Leute vom Stande und sonderlich vom Adel, welcher sich sonst nach dem gemeinen Vorurtheil der

Kaufmannschafft und derer Manufacturen schämet, und solches dem Adel vor verkleinerlich hält, sich unter verdeckten Namen in dergleichen Negotia einlassen, und ihr Geld zum gemeinen Nutzen sowohl als dem ihrigen viel vortrefflicher anwenden, hiernächst aber auch c) manchem unbemittelten und doch sehr habilen Kaufmann, der vor einen solchen verdeckten Socium unter seinem Namen die Handlung führet, vortrefflich helffen, und also die Commercien secundiren könten. Was aber davon das Land und die Fürsten vor unbeschreiblichen Nutzen haben, wenn das Geld nicht im Kasten lieget oder nur vor geringe Zinsen ausgelehnet, sondern im Handel angewendet und verkehret, viel damit rechtmäßig gewonnen, und sonderlich die Manufacturen multipliciret, armen und doch geschickten Kaufleuten geholffen, die Edelleute aber bereichert würden, das werde ich nicht nöthig haben, auszuführen. Doch es begreift dieses nicht jeder. Denn es sind noch einige Einwürffe vorhanden. Allein ich kan auch hiervon so wenig als von der Sache selbst vor jetzo mehr sagen, sondern es mag nur diese Anmerckung genug seyn. Die gemeinen gebräuchlichen und bekannten Compagnien der ersten Gattung aber sollen ietzo nur der Gegenstand meiner Betrachtung seyn.

§. 7.

Man kan aber selbige entweder nach der rechtlichen oder nach der klugen Einrichtung der Wirthschafft betrachten. In Ansehung der ersten siehet man

man entweder auf die Privat-Rechte, die darinne gelten, an sich, wovon die Rechts-Gelehrten in ihren Schrifften des Privat-Rechts handeln, und die vorkommenden Rechts-Fälle entscheiden. Und auch dieses ist ietzo nicht mein Werck. Oder man betrachtet ihre rechtliche Einrichtung in Ansehung des allgemeinen Nahrungs-Zustandes und ins besondere des Commercien-Wesens. Und eben diese Betrachtung ist es, die man bey der Policey zum Grunde legen muß, und welche die kluge und Policey-mäßige Einrichtung der Gesetze und Policey-Anstalten in Ansehung dieser Societäten lehret, wozu die andere Betrachtung, nemlich von ihrer klugen Einrichtnng nach den Regeln der Wirthschafft und Handels-Wissenschafft selbst, wie man leicht erkennen wird, den vornehmsten Grund an Handen giebt. Wie nun an dieser Policey-mäßigen oder dem Commercien-Wesen ersprießlichen Einrichtung bey uns in Teutschland an gar vielen Orten ungemein viele Mängel zu finden, ob man gleich sehr häuffig in Compagnie handelt, und gewiß ist, daß, so großen Nutzen diese Art der Handlungen zum Aufnehmen des Commercien-Wesens hat, wenn sie wohl geordnet wird, eben so großer Schade und Verderben aber in der Handelschafft angerichtet und verursachet werde, wenn man hierinne eines Theils an Seiten derer sich verbindenden Consorten unklüglich verfähret, andern Theils aber an Seiten der Policey nachläßig ist; also werden alle meine Anmerckungen zu dieser Betrachtung gehören, die ich deshalb machen, und worinne ich zugleich ver-

schiedene

schiedene wichtige Mängel unserer teutschen Handelschafft zeigen werde.

§. 8.

Im übrigen setze ich noch voraus, man wisse von diesen wie von andern Gattungen der Compagnien bereits, daß dieselben

1) Theils auf den eintzeln Cram- und Hand-Kauf,
2) Theils auf den Handel en gros, oder im Gantzen,
5) Theils auf beyderley Art der Handlung zusammen errichtet

werden können, überdem aber von denen Consorten entweder alles Vermögen, welches doch in Handels-Compagnien nur ein rechter Zanck-Apfel wird, oder aber nur ein gewißes Theil in gemeinschafftlichen Verkehr nur zur Handelschafft gebracht, hier aber endlich bald ein jeder einen gleichen Theil oder einen ungleichen Theil an Geld oder an Waaren, oder an Activ-Schulden mit oder ohne seinen Passiv-oder aber endlich einer wenig oder nichts von Geld, Waaren, oder Activ-Schulden, sondern nur Verstand, Geschicklichkeit und Arbeit oder Credit beytrage. Denn aus diesen und andern Umständen entstehet eine große Mannigfaltigkeit derer Verträge, derer Bedingungen und derer Rechte und Pflichten, in Ansehung der Geschäffte, der Theilung des Gewinnes, der Tragung des Verlustes, der Fortsetzung und Endigung, derer Todesfälle, der endlichen Trennung und

und Theilung, wie auch bey denen Falliments. Ich aber habe es nur erinnern wollen, weil dieses zur Privat-Rechtsgelahrsamkeit gehöret, davon ich hier nicht eigentlich handle, mich aber doch im folgenden darauf bisweilen beziehen muß.

§. 9.

Vor allen Dingen will ich demnach die wirthschafftliche Klugheit nach denen Regeln der Handels-Wissenschafft allhier berühren. Denn ohne diese Betrachtung verfähret die Policey wie ein blinder Mann mit dieser Sache. Und wer daher in denen Wirthschaffts-Regeln der Handelschafft überhaupt, und diesen Compagnien insonderheit, nicht bewandert ist, gleichwohl aber Policey-Gesetze und Anstalten deßhalb machen, oder selbige verbessern, oder aber erklären und appliciren will, der wird im Finstern tapfen und entweder greuliche Fehltritre begehen, oder gar nichts thun, wie insgemein bey dieser Sache geschicht. Es fällt mir dannenhero bey dieser Gelegenheit abermahls die wohlmeynende Frage ein: Warum studieren doch also unsere Rechtsbeflissene nicht die Wirthschafft besser? Meynen sie etwan, es sey genug, die bloßen Privat-Rechte aus dem Tit. pro Socio zu verstehen? Allerdinges. Das ist die Meynung bey ihnen und vielen von denenjenigen, die sie führen. Allein man wird eben daraus erkennen, was diese Nachläßigkeit bey solchen Leuten vor Schaden im gemeinen Wesen bringe, die doch einmahl in solchen Sachen als Rechtsgelehrte, Consulenten, Policey-

Bediente, Räthe und sonst gebraucht werden wollen und würcklich gebraucht werden. Ich muß mich indessen hier der Kürtze befleißigen, folglich werde ich die Kaufmanns-Regeln von der Errichtung einer Compagnie nur annehmen, wie sie in der Handels-Wissenschafft angegeben werden. Allein ich kan sie nicht aus der Natur des Geschäffts der Handlung überhaupt und des Handels en gros, oder des eintzelnen Handkaufs insonderheit, beweisen und herleiten. Das muß man aus der Oeconomie be„sonders lernen. Denn eine Handlung ist ein zu„sammengesetztes Wirthschaffts-Geschäffte der „Stadt-Nahrung, um gute Waaren zu dem En„de in Vorrath auf eine redliche und geschickte Wei„se einzukaufen und an bequemen Ort, zu rechter „Zeit, vor vielerley Käufer anzuschaffen, zu erlan„gen und zu bewahren, damit man selbige entweder „im Gantzen oder eintzeln wiederum mit billigem Gewinn zum Verkauf anwende.„ In dieser kurtzen Erklärung lieget alles, aber auch sehr viel verborgen. Der Handel im Gantzen oder en gros wird hiernächst besonders erkläret und gezeigt, daß er viel wichtiger und schwerer als der Handkauf sey, ob es gleich ein Grossierer nur mit zweyerley Leuten, der Cramer aber mit viel mehrern zu thun hat, und also anders scheinet. Denn der erste kauft seine Waaren, und zwar die rohen, nur bey denen, die sie am ersten aus denen Reichen der Natur gewinnen, die verbesserten und Manufacturen aber von denen Manufacturiers, oder ist selbst zugleich ein Verleger. Hierauf aber verkauft er sie

nur

nur an Kaufleute des Handkaufes. Indessen so wird man dennoch in der Oeconomie völlig überzeuget, daß der Handel en gros viel wichtiger und schwerer sey. Allein aus dem Grunde eben dieser grössern Schwierigkeit rathen erfahrne Kaufleute um so vielmehr die Compagnie-Handlung bey dem Handel in gantzen Stücken besonders an. Wenn aber noch überdieß mit dem Handel im Gantzen der Handkauf verknüpfet wird, wie hier zu Lande sehr oft geschicht, so wird dieser Rath noch ersprießlicher seyn.

§. 10.

Doch dem sey wie ihm wolle, so ist die erste Regel der Klugheit bey allen Compagnie-Handlungen, wie oben bereits erinnert worden, diese: Consorten müssen in vertraulichster und brüderlicher Gemeinschafft leben. Von dieser hänget theils ihr Vertrauen gegen einander, theils aber das so nöthige Nachgeben ab, ohne welches sie nichts als Unordnung machen, der eine niederreisset, was der andere bauet, und ein beständiges hertzfressendes Zancken unter ihnen seyn wird. Wie sich nun nicht alle Menschen zu einer solchen vertraulichen Freundschafft schicken, sondern eines Theils eine gewiße Uebereinstimmung zweyer Leute in ihren verschiedenen Gemüths- Neigungen, Seelen- und Leibes-Kräfften, folglich eine sehr kluge Prüfung und Wahl, andern Theils aber sehr gesittete Gemüther, die vernünfftig, ich will nicht sagen, Christl. zu leben gelernet haben, dazu erfordert werden;

Also findet man, daß wider diese erste Regel der Klugheit, die sonst auch eine Regel der Honetteté ist, von denen sich verbindenden Consorten gleich anfangs bald aus Unverstand und Unbedachtsamkeit, bald aber nachhero im Fortgang durch schnöden Eigennutz und Hochmuth ungemein verstossen werde. Der Unverstand entstehet aber sonderlich daraus, weil die meisten Handels-Beflissenen zu dieser wichtigen Lebens-Art sehr schlecht ausgesucht oder zubereitet werden, und in der Sitten-Lehre sehr elenden Unterricht haben. Denn es äußert sich, wie bey andern Nahrungs-Geschäfften, sonderlich aber denen Künsten und Handwercken, der bey uns befindliche Mangel an solchen Schul- und Unterrichts-Anstalten auch hier, wodurch die Leute ausgesuchet und zu solchen Lebens-Arten besser zubereitet werden können, als nachhero bey dem auch in der Kaufmannschafft leider eingeführten handwerckshäfftigen Jungen-Tractement meistentheils, wenn sie nicht bey einem sehr vernünfftigen und liebreichen Herrn lernen, zu geschehen pfleget. Von diesen Anstalten aber will ich hier nichts gedencken. In denen Sammlungen ist eine der wichtigsten davon sattsam ausgeführet, ich meyne die öconomischen Kunst- und Werckschulen. Und weil übrigens die Errichtungen der Compagnien von Seiten der Policey allen und jeden ohne alle Direction und Beystand frey stehet, unsere jungen Kaufleute aber, wenn sie selbst zu handeln anfangen wollen, nicht der geringsten Prüfung, Untersuchung und Examini, wie etwan in Franckreich, oder nach dem

Mar-

Marpergerischen Vorschlag in seinem Tractat von einem Commercien-Collegio, unterworffen werden, so wird man leicht erkennen, daß in diesem Punct auch die Vorsicht der Policey diesem gantz gemeinen Versehen vieler Handels-Consorten auf keinerley Weise einiger massen noch zu Hülffe kommen könne. Denn darum bekümmert sich die Policey bey uns unter dem allzuweit und unvernünfftigen ausgezogenen Vorwand der Freyheit in Handels-Sachen im geringsten nicht, sondern an denen meisten Orten kan einen Kaufmann abgeben, wer da will, wenn er nur Geld, obgleich oft sehr schlechten Verstand hat. Ja man hört täglich die Handels-Pfuscher und unverständige Leute ruffen: Gebt mir nur Geld, so bin ich ein Kaufmann! Allein so groß diese Quelle des entsetzlichsten Unheils in Handlungs-Sachen ist, so wenig wird doch diese Betrachtung solchen Leuten zu Hertzen gehen, die davon nach lauter Vorurtheilen dencken und in Handels-Sachen nur davon wissen, was sie etwan in ihrem oft gar elenden Jungen-Stand (wenn sie auch noch jemahls Lehrlinge oder Jungen gewesen sind) und hernach bey ihren Diener-Jahren von andern gesehen haben, die den Gebrauch und alten teutschen Schlendrian nur allein zur Regel dieser Dinge machen, und sich um andere Einsichten, sonderlich wenn es, wie die guten Leute reden, von so genannten Lateinern herkommt, nicht bekümmern. Daher ich mich dabey nicht aufhalten will, ob ich ihnen gleich versichern kan, daß dieses so wenig eine Erinnerung von einem bloßen Lateiner sey, als

Savary und Marperger dergleichen gewesen. Ueberdem aber, was ich von einer unvernünfftig ausgezogenen Handels- oder Commercien-Freyheit oben berühret habe, die man hierinne insgemein vorschützet, in diesen Anmerckungen klärer werden wird, wenn ich den wahren und falschen Begriff von dieser Freyheit aus einander setzen werde.

§. 11.

Die andere Regel ist: Ueber alle Compagnien muß der Contract schrifftlich aufgerichtet werden. Nach denen Röm. Rechten zwar wird zum Societäts-Contract keine Schrifft erfordert. Und es ist bekannt, daß eine Societät so gar durch stillschweigende Einwilligung entstehen könne. Allein wir reden hier nicht von Rechten, sondern von der wirthschafftlichen Klugheit. Und diese erfordert in vielen Verträgen, die nach Röm. Begriffen und Umständen, oder auch nach dem natürlichen Recht keine Schrifft erfordern, daß sie schrifftlich aufgerichtet werden. Es ist daher eine gantz einfältige und natürliche Regel, die ich hier gebe, darüber viele zwar lachen möchten, weil sie so bekannt ist, dabey aber doch unzehliche fehlen. Und unerachtet die allgemeine Nahrungs-Wohlfahrt bey der Policey schon längstens in Teutschland an vielen Orten verursachet hat, bey vielerley Contracten die Leute zur Befolgung dieses Raths der Klugheit durch Gesetze streng und dergestalt zu verbinden, daß dergleichen Verträge wiedrigen Falls keine

Krafft

Krafft und Gültigkeit ohne schrifftlichen Aufsatz haben oder einige Rechte würcken sollen, so wird man doch an nicht viel Oertern, und wenn es auch Handels-Plätze wären, so leicht Policey-Gesetze finden, welche dieses unter der Strafe der Nichtigkeit bey Kaufmanns-Societäten erforderten. Ludewig der XIV. aber hat solches in Franckreich und zwar in oben gemeldeter Ordonanz im 4ten Theil gleich Anfangs Art. I. erfordert und verbothen, daß keine Zeugen wider und ausser dem, was in dem Contract enthalten, zugelassen werden sollen. So bekannt also auch die Regel so zu reden denen Kindern ist; so wenig achtet man doch darauf. Denn bey solcher Einrichtung unserer Policey ist die schrifftliche Verfaßung der bloßen Willkühr derer Consorten bey uns überlassen. Und eben daher geschichts, daß sich viele ohne schrifftlichen Contract in Compagnie begeben, mit einander eine lange Zeit handeln, sich als Compagnions schreiben und aufführen, und doch gleichwohl keinen sichern Grund ihrer Compagnie haben, ja zum öftern selbst nicht wissen, wozu sie einander verbunden, nachmahls aber bey allerhand Umständen, darinnen es höchst schädlich wäre, sich zu trennen, in die verwirrtesten Streitigkeiten, unzeitige Trennungen, selbst gemachte Anforderungen, folglich in Proceße und Zerrüttung ihrer Nahrung in Mißcredit und Verfall gerathen, wenn die gewöhnlichen Begierden des Eigennutzes, des Hochmuths und der Wollust erwecket werden, und die Hoffnung des einen von dem andern betrügen, die Veränderung menschlicher Gemüther oder

aber Weiber und Familien mit ins Spiel kommen. Noch schlimmer aber ist es, wenn allerhand Todes-Fälle vorfallen, oder gar Falliments entstehen. Dieser Zustand ist nun zwar vor die Richter und Advocaten gut. Denn es kostet viel Mühe unter erhitzten Hertzen heraus zu bringen, was abgeredet worden, oder aber diejenigen Facta fest zu setzen, daraus man schliessen kan, wie und auf was Weise ihre Societät eingerichtet sey. Und man ist auch nicht gewohnt, sich diese Mühe anders als nach der vorgeschriebenen Ordnung der Proceße in ziemlicher Weitläufftigkeit, unter vielen Unkosten, und mit vielem Zeit-Verlust, Bekümmerniß, Verdruß und Verhinderung in Geschäfften an Seiten derer Streitenden zu machen, weil bey uns Teutschen ein besonderer Proceß zur Güte eine Chymære ist. Was aber daraus vor Grundbrüche im gemeinen Wesen und sonderlich im Commercien-Wesen entstehen, das kan jeder leicht aus Angeführten selbst begreiffen.

§. 12.

Die dritte Regel ist: **Der Contract muß nicht allein schrifftlich und sonst denen Rechten von Societäten gemäß, sondern auch wohl überlegt und so eingerichtet werden, damit nichts so leicht die Freundschafft und das gute Verständniß zerrütten könne.** Wenn denn nun auch bey unsern Compagnien schrifftliche Contracte gemachet werden, und wenn dieselbigen auch auf das Beste denen Röm.

Gese-

Gesetzen gemäß mit Hülffe Rechts-verständiger Leute und zwar öfters so krause und verclauselt, als es nur möglich, eingerichtet sind, so fehlet doch noch das Beste. Ich will sagen 1) eine nach der Natur der Handels-Geschäffte überhaupt und dieser oder jener Handlung insonderheit, worüber die Compagnie errichtet wird, überlegende Klugheit, welche alles dasjenige bestimmet, was beyden ersprießlich ist, und von des einen oder des andern Kräfften und Willen dependirt; 2) Eine vorsichtige Einrichtung auf diejenigen Fälle, wodurch das Wesentliche einer solchen Societät, nemlich die Freundschafft und das gute Verständniß, zerrüttet werden kan. Diese zwey Stücke zu überdencken und in acht zu nehmen, wird große Einsicht und Erfahrung in der Handlung und solchen Fällen, die sonderlich in Handlungs-Sachen aufstossen, und Mißtrauen bald bey der Casse, bald bey denen Wechseln, bald bey denen Büchern, bald bey auswärtigen Messen, die nur einer besucht, bald in Ansehung derer Bedienten, bald bey der besondern Hauß-Oeconomie eines jeden vor sich und die Seinigen, bald bey denen Frauen und Kindern, bald bey dem Lebenswandel insgemein, und endlich bey einigen Zweiffeln und verschiedenen Meynungen, die sich auch bey denen besten Freunden ereignen, erwecken, und ihr gemeinsames Interesse stöhren, oder wohl gar die Freundschafft schwächen und zernichten, wobey aber durch allerhand Vorsicht theils der üble Erfolg bey Zeiten abgewendet oder das Gute befördert werden kan. Die gelehrtesten Rechtsgelahrten sind aber

in diesen Sachen zum öfftern am unerfahrensten, und geben nicht selten durch die gelernten und bey solchen Contracten angebrachten Rechts-Cautelen vielmehr Anlaß zu demjenigen, was man vermeiden will, woferne sie nicht die Handlung selbst einiger massen verstehen oder doch einsehen können. Allein diese Sorte ist aus oben gemeldeten Umständen rar. Und also muß man nicht dencken, als ob der Sache gerathen sey, wenn man nur einen guten Rechtsgelahrten dabey zu Hülffe und nach seiner Art den Contract fein und schön verclausuliren lässet. Womit sollen sich aber junge Kaufleute, die Consorten worden, in diesem Stücke helffen? Ihnen selbst fehlt Ueberlegung, Erfahrung und Einsicht, ob es ihnen gleich nicht selten an großer Einbildung und Meynung von sich selbst in diesen allen mangelt. Das schlimmste ist, daß ein natürlich aufgeweckter Kopf und ein lebhafftiger Verstand, der doch schon vielerley Dinge gesehen, gelesen und gehöret, ob er gleich noch nicht eben viel gründliche, scharfsinnige und recht reife Gedancken hat, am ersten mit dieser Kranckheit einer großen Meynung von sich selbst angestecket, dadurch aber in viele Verwegenheit und Eigensinnigkeit gestürtzet wird. Man wird solches bey vielen Sorten und Ständen der Leute gewahr. Ich nehme den Stand dererjenigen, die Gelehrte heissen, nicht aus. Unter Cameralisten giebt es eine schwere Menge solcher aufgeweckten Köpfe, die ordinair, wenn sie viel Singularia gehört und gesehen haben, eigensinnige und verwegene Vielwisser sind. Leute, die im

Postwesen geübet, und ordentlich, ja immer, viel sehen und hören, fallen leicht in diese Vielwisserey, wenn sie, wie es seyn soll, aufgeweckte Köpfe und noch jung sind. Anderer zu geschweigen. Denn die sinnliche und Gedächtniß-Wissenschafft blehet auf. Eine reife und alles deutlich überlegende Vernunfft aber demüthiget. Darum eben trifft man jenes auch unter jungen Kaufleuten häuffig an. Und es ist ohnstreitig eine Quelle vieles Verderbens im Commercien-Wesen, wenn solche feurige und von sich selbst eingenommene Geister in solchen wichtigen Sachen sowohl ihres Lebens als auch in Ansehung des Betrachtungs-würdigen Commercien-Wesens der freye Zügel gantz und gar gelassen wird, sich ihren eigenen Meynungen und ihrer grossen Klugheit gäntzlich zu ergeben. Allein auch diesen kan die Policey durch Anstalten zu statten kommen. Denn man findet immer unter gantzen Zünfften derer in Handels-Plätzen wohnenden Kaufleute und Cramer theils alte kluge Männer, theils auch Leute von ihren besten Jahren, die sehr erfahren und verständig sind, welche einem in Ansehung oben gemeldeter 2 Puncte mehr Vortheilhafftiges als alle Bücher und Formulare von Compagnie-Contracten an die Hand geben, mit ihrem Rath und Ueberlegen aber solche junge Kaufleute, die Consorten werden wollen, in Ansehung dieser Einrichtung ihres Contracts, unterstützen könten, wenn sich nur die Eigenliebe derer letzten derselben bedienen wolte, und wenn die Commercien-Anstalten erforderten, daß solches unter dem

Rath und Angeben solcher klugen Leute geschehen müsse, oder wenn einige auf gewiße Weise dazu autorisiret würden, daß einer oder der andere bey der Errichtung solcher Compagnie-Contracte als Beystand concurriren oder dieselben nicht gelten sollten. Jedoch wie ist solches zuwege zu bringen? Die Policey weiß bey uns von denen meisten Compagnie Contracten nichts. Und eben dieses führt mich auf eine neue Regel.

§. 13.

Denn die 4te ist: **Compagnien müssen so eingerichtet werden, daß dieselben weder dem gemeinen Wesen überhaupt, noch dem Commercien-Wesen insonderheit schädlich werden, sondern die Wohlfahrt von beyden, sonderlich aber die Stärcke und den Credit der Kauffmannschafft, befördern, keinesweges aber auf mancherley Weise Schlupflöcher derer Banquerotier-Streiche abgeben können.** Ich weiß wohl, daß diese Regel nichts als Pflichten eines ehrlichen Mannes und Bürgers in sich hält. Es ist aber auch der Bewegungs-Grund des Nutzens auf ihrer Seite, daß ein jeder Kaufmann dieselbe aus Klugheit beobachte. Weil aber eben dieser Bewegungs-Grund leider in der Welt denen Motiven der wahren und unverstellten Ehrbarkeit oder Honetteté und der Gerechtigkeit dergestalt vorgezogen wird, daß, wenn eine Sache nur einen scheinbaren Nutzen denen unordentlichen Begierden zufolge hat,

nach

nach der unverstellten Honetteté (denn von einer verstellten rede ich nicht) wenig gefraget, ja die beste Sache, die ein gerechtes und honettes Mittel unsers Nutzens, wie die Compagnie seyn kan, zu einem Mittel des ungerechtesten Betrugs, aus Begierde nach Gewinn oder auch sonst aus einer Absicht, gemacht wird, darnach man etwan durch Noth und andere Umstände zu trachten genöthiget ist, wie bey denen, die ihr Falliment vor Augen sehen, leicht geschicht; so erfordert das gemeine und besondere Wohl des Landes und des Commercien-Wesens, daß die Policey auf die Beobachtung dieser Regel ein wachsames Auge habe, und also auf alle Weise dahin sehe, damit die Compagnien so eingerichtet werden. Ich kan mich hier ohnmöglich recht ausbreiten, denn diese Regel will sehr vieles sagen, ja sie setzt nicht etwan nur das äusserliche Grobe von Handels-Sachen, sondern die Einsicht von denen Intimis voraus, und daher will ich lieber nichts als etwas Unvollkommenes denenjenigen sagen, die sie nicht schon verstehen, die mich aber verstehen, werden sie mir einräumen, und zugleich die Folge zulassen, die ich wegen der Policey daraus gezogen habe.

§. 14.

Hat dieses aber seine Richtigkeit, so entdecket sich abermahls ein höchst gefährlicher Mangel an unseren teutschen Handlungs-Policey- und Commercien-Anstalten in Ansehung derer Compagnien. Denn man läßt bekannter massen die Compagnien ohne

ohne und mit schrifftlichen Contracten gelten und alle Würckungen in tausend Handels-Fällen haben, es mögen dieselben bey der zu Handels Sachen verordneten und hierinnen erfahrnen Unter-Obrigkeit angegeben und dadurch publique gemachet seyn oder nicht. Und dieses Letzte ist das gebräuchlichste, gemeinste, und daher dasjenige, worüber man sich vielleicht wundert, wenn ichs vor höchst schädlich ausgebe. Alles, was bisweilen noch geschicht, das bestehet etwan darinne, daß man von einem Notario darüber ein Instrument machen lässet, welches aber diejenige Absicht nicht hat und haben kan, die durch itzt gedachte Anstalt gesuchet wird, keinesweges auch von demjenigen Nutzen in Ansehung der Policey seyn kan, als wenn sie in rechter Ordnung bey der Obrigkeit in Commercien-Sachen angegeben würden. Denn die in Handels-Sachen geschickte Obrigkeit muß den Contract einsehen und nach obiger Regel beurtheilen, ja alles dasjenige, was schädlich ist, durchaus nicht zulassen und bestätigen. Wie kan aber solches geschehen, woferne nicht zur Gültigkeit eines solchen Contracts eine solche geschickte obrigkeitl. Untersuchung, Aufnahme und Bestätigung von denen Policey- oder Handlungs-Gesetzen erfordert wird? Und was soll hierbey der bloße Notarius, der heut zu Tage bey uns keine richterliche Autoritæt, sondern nur fidem hat, thun können?

§. 15.

Es solte dannenhero die 5te Regel seyn, die sich auf die vorige gründet: Nemlich Compagnie-Con-

Contracte müssen nicht allein schrifftlich abgefasset, sondern auch nicht gültig seyn, wenn sie nicht von einer dazu geschickten Obrigkeit in Commercien-Sachen vorgetragen, untersuchet und bestätiget sind. Und dieses muß auch bey denen nachhero vorgenommenen Veränderungen geschehen. Ich weiß wohl, daß man hierwieder verschiedene Einwürffe machen wird. Der erste ist: Wo sind solche obrigkeitliche Personen, die dazu geschickt sind? Es fehlet bey uns an Commercien-Collegiis, sie mögen nun so oder anders genennet werden, überhaupt, oder sie sind schon längst in eine Inaction gesetzet, oder von schlechter Autoritæt, oder allein zu denen Handels-Proceßen, und zwar meistentheils nur zu denen Schulden-Klagen verdammet. Was vor schöne Richter und Beurtheiler würden aber nicht öfters solche Compagnie-Contracte an denen gewöhnlichen Richtern der Justitz, ob wohl auch einige dazu habil genug sind, bekommen? Der andere ist: Solchergestalt würden die besondern Handels-Geheimniße und oft solche Umstände in denen Gerichten und dadurch jeden offenbar werden, welche derer Consorten Credit schwächen würden, den doch kein Handelsmann entbehren könte. Der dritte ist: Es würden nicht allein dadurch allerhand Unkosten verursachet, sondern auch eben dieselben von Zeit zu Zeit vermehret, mithin daraus nur eine Sportul- und Accidentien-Mühle mehr vor die Gerichte etabliret werden, weil die Consorten zum öftern in dem Verfolg ihrer Societät genöthiget

nöthiget wären, allerhand Veränderungen vorzunehmen und neue Verträge zu dem ersten Compagnie-Contract hinzuzuthun, die sie denn solchergestalt allemahl wiederum müsten gerichtlich angeben und beurtheilen lassen. Allein das mache nicht nur allemahl neue Unkosten, sondern genire auch die Freyheit der Handlung. Und endlich ist auch noch viertens die Frage oder vielmehr eine Schwierigkeit übrig, welche so leichte eben nicht scheinet, wenn man nemlich wenigstens insgemein bestimmen soll: Worauf denn nun insonderheit und hauptsächlich bey denen angebenen Compagnie-Contracten zu sehen, und was vor Puncte insgemein bey ihrer Einrichtung per rapport auf die gemeine Wohlfahrt in selbigen zu reguliren wären? Ich kan nicht weiter gehen, ehe ich wenigstens die ersten drey Steine des Anstossens ein wenig betrachtet habe, ob sie so schwer sind, daß man sie nicht heben, oder ob sie nicht gar zu vermeiden sind. Der 4te aber wird in dem Verfolg derer übrigen Regeln der Handels-Klugheit bey denen Compagnie-Contracten von selbsten wegfallen.

§. 16.

Was also den ersten Einwurff betrifft, so ist es wahr: Eine Policey-Anstalt erfordert überhaupt die andere. Und wenn dasjenige, was zu einer folgenden erfordert oder von dieser voraus gesezet wird, nicht vorhanden oder recht eingerichtet, so kan die lezte nicht gemacht werden, oder sie ist unnüze. Dieses gründet sich auf die große Grund-Regel der Policey: Alles muß darinne, so viel immer

mer möglich, in eine richtige Uebereins und Zusammenstimmung gesetzet werden. Und das ist ein Werck beständiger Arbeit derer Regenten, die sich die Policey am Hertzen liegen lassen und bedencken, daß menschliche Dinge dennoch immer unvollkommen sind oder in Unvollkommenheiten verfallen, zumahl wenn sie diese so veränderliche Sachen, wie die Geschäffte der Nahrung sind, zum Gegenstand haben. Es ist dannenhero gewiß, wenn rechte erfahrne Commercien-Obrigkeiten fehlen, wenn keine Commercien-Collegia etablirt, oder wenn diese von höhern oder andern Collegiis in eine Inaction gesetzet oder ihrer Autoritæt beraubet werden, ingleichen wenn es an Leuten in selbigen fehlet, welche die Handelschafft nach allen Singularibus verstehen, und darinne Erfahrung haben, dagegen aber nur allein bloße Juristen dergleichen Collegia ausmachen, so wird diese Anstalt, wovon die Regel §. 14. redet, so viel als nichts seyn. Allein eines Theils liegt es nur daran, daß man das Handelswesen zu Hertzen nehme, daß man diesen Mangel hebe, daß man sich nach geschickten Leuten selbst unter Kaufleuten und Cameralisten und Gelehrten umsehe, und solche Collegia und Obrigkeiten würcklich einrichte, so ist dieser Stein des Anstoßes leicht gehoben. Es fehlet auch heut zu Tage nicht an solchen Leuten, wenn man sie nur kennen will, wenn man nur nicht nach Passion verfährt, wenn man das Ansehn eines Kauffmanns nur nicht bey dieser Sache in seinen Reichthum setzet, oder nach dem Familien-Geist abmisset,

wenn

wenn nur nicht ein oder anderer Minister alles allein thun will, unerachtet er doch ein Mensch, der nicht alles allein bestreiten kan, wenn er auch noch so habil ist u. s. f. Ich kenne einen sehr habilen Kauffmann, einen Mann von großer Einsicht und Erfahrung, der recht aufgelegt zu solchen Sachen war, er hatte sich hervorgethan, er hatte die nützlichsten Vorschläge in einem gewissen Lande übergeben, er schickte sich vollkommen in ein solches Collegium. Man wuste es und war überzeugt: Allein dem allen ungeachtet achtete man ihn nicht und ließ ihn sitzen, seine Vorschläge aber legte man in eine Ecke. Er gieng hierauf fort und wurde bald an einem andern Orte mit Freuden aufgenommen. Nach einiger Zeit erkennete man, was man an ihm gehabt. Allein es war verlohren. Nun wolte man denselbigen haben. Es war aber zu späth. Und so gehets noch immer bald an jenem, bald an einem andern Ort. Was ist die Ursache? Antwort: Manche Höfe wollen gerne alles schön und recht haben. Allein es soll nichts kosten. Etliche hundert Rthlr. Pension scheuen wir zu geben, dagegen versäumen wir an der andern Seite viele tausend Rthlr. zu erlangen.

§. 17.

Der andere Einwurf ist auch noch nicht so schwer, als man sich selbigen vorstellet. Es hat seine Richtigkeit, man muß Handels-Geheimniße nicht publique machen. Allein publique machen

und publique machen ist zweyerley: Die Glieder solcher Collegiorum müssen ohnedem den Eyd der Verschwiegenheit ablegen, und sie dörffen nichts von dem particulairen Zustande derer vor sie kommenden Handlungen eröffnen. Wie die Treue der Bedienten einer Handlung erfordert, ihren Herrn auch ohne Eyd verschwiegen zu seyn, so verbindet dieser Eyd und Treue gegen das gemeine Wesen, nichts von solchen Dingen zum Schaden desselben und solcher Personen auszubringen. Will man aber sagen, daß doch die Contracte ad Acta genommen würden, und also jedermann vor Augen lägen, so ist zu wissen, daß zwar dieselben zur Untersuchung dem Collegio vorgezeigt, nicht aber deswegen gantz zu Theilen öffentlicher Acten gemachet oder abschrifftlich zum Collegio genommen werden dürffen. Die Ordonanz des großen Ludewigs, die ich schon angezogen, hat ebenfalls dieses weißlich eingesehen. Daher verordnet sie, daß nur ein unvollständiger Extract von solchen Compagnie-Contracten ad Acta genommen werden solle, welcher sich auf den vollständigen Contract selbst unter dem Dato, Jahre, Leuten und Orte beziehet, das Hauptwerck aber nur enthält. Ja die Form des Extracts ist so gar vorgeschrieben. Und obgleich die Compagnie überhaupt durch öffentlichen Aushang oder Intelligenz-Mittel bekannt gemacht werden muß, so wird doch auch der Extract nicht jedem vorgeleget, der sich nicht vorhero dazu genugsam legitimiret oder dargethan hätte, daß sein Suchen mit derer Compagnions Bewilligung geschehe, oder daß dieselben

ein Falliment gemachet haben. Und in dieser Verfassung wird meines Erachtens der Zweck erreicht, gleichwohl aber der Geheimhaltung derer Handels-Geheimniße, so weit solche der gemeinen Wohlfahrt nicht zuwider ist, und etwan nur zu desto leichtern Betrügereyen gemißbrauchet wird, nicht geschadet.

§. 18.

Der dritte gründet sich auf unser bey denen Justitz- und andern Aemtern eingeführtes Sportelwesen. Ich darff nicht erst sagen, daß dieses freylich ein Verderben und eine Quelle vieler Hinderniße des Gutes in Justitz- und Policey-Sachen sey. Das ist schon eine alte bekannte Klage. Man sagt, die Layen hätten das Sportel- und Accidentien-Wesen von der Röm. Clerisey gelernet, und es hätte uns so wohl gefallen, weil es so schönen Ursprung habe, daß wir nunmehro nicht leicht wieder abzubringen wären. Ich lasse die Historie dahin gestellet seyn. Indessen ist doch gewiß, daß es so sehr eingerissen, und immer mehr in alle Stände einreisse, indem immer mehr neue Accidentien unter dem Namen der Discretionen und Trinckgelder u. s. f. aufgebracht werden. Ja alle Sportel-Ordnungen helffen nichts dagegen, so lange solche als Theile der Besoldungen bey denen Bedienungen angesehen werden müssen, weil man keine zulänglichen Besoldungen giebet oder geben will, oder geben kan. Allein dem allen ungeachtet gehet es am ersten noch in Policey-Sachen an, diesem Uebel abzuhelffen. In Justitz- und Proceß-Sachen dienet es noch bisweilen indirecte

zur

zur Strafe und zur Hemmung der Zanckſucht. Allein in Policey-Sachen haben wir keinen oder einen sehr kurtzen und simplen Proceß nöthig. Denn hier siehet man mehr auf den gemeinen als Privat-Nutzen. Und daher fällt auch viele Arbeit derer Officianten weg, die dorten von denen Partheyen gemacht werden, und welche man schwerlich übersehen, folglich auch nicht die Fixa nach der Proportion der Arbeit einrichten kan. In Policey-Sachen aber läßt sich dieses alles besser und im voraus bestimmen. Daher man entweder mit wenig Fixis die Bedienten versorgen, und alle Sporteln abschaffen, oder aber dieselbigen so klein und geringe bestimmen kan, daß sie nicht beschwerlich werden, wenn man sie nur zusamt denen Geld-Strafen berechnen, nicht aber die Bedienten unmittelbar vor sich nehmen lässet. Da denn alsdenn nichts daran gelegen ist, wenn man diese Sportul- und Straf-Caße mit zur Bezahlung derer Besoldungen anwendet. Denn der Bediente bekömmt doch nicht mehr, als was er zur Besoldung haben soll. Und eben deswegen ist er nicht bemühet, die Sportuln und Strafen zu multipliciren, darum es auch denen wahren Regenten und Gesetzen nicht, sondern um die Sache zu thun ist. Was man aber noch von der Einschränckung der zur Handlung so sehr nöthigen Freyheit, die hierdurch gekräncket würde, anführet; davon muß ich meine Gedancken noch besonders eröffnen. Denn man spielt auch hier mit dem Wort: Freyheit, wie in andern Dingen.

§. 19.

Ich sage: Man spielt in Handels-Sachen mit der Freyheit oder vielmehr mit diesem Worte, und schreyet immer: Freyheit! Freyheit! weiß aber öffters selbsten nicht, was man haben will. D. i. Der sonst wahrhafftige Satz: Die Freyheit ist die Seele der Commercien, wird von wenigen recht verstanden, die doch immer davon reden, und wegen der Gefahr oder Beraubung der Freyheit Klage führen, von vielen aber gar eben so sehr gemißbrauchet, als etwan manche Herren Studenten auf hohen Schulen in ihren thörichten Begriffen von der Burschen-Freyheit zu thun pflegen. Denn die meisten bilden sich einen Vernunfft-Zucht-Gesetz-Ordnungs- und Pflicht-losen Zustand, unter dem Stande der Freyheit in Ansehung ihres Thuns und Lassens, oder ihrer freyen Handlung ein, darinne sie nach denen Trieben der Begierden thun und nicht thun dürfen, nicht was sie wollen, sondern was ihre Begierden verlangen. Denn solche Menschen haben keinen Willen im eigentlichen Verstande. Das ist aber ein Begriff, der auch so gar in dem natürlichen Stande der Freyheit nicht statt findet, wenn sich auch kein Sündenfall begeben hätte, dis göttliche Geschencke der wahren Freyheit aber kein spitziges Messer in denen Händen der elenden Menschenkinder worden wäre. Noch vielweniger aber können sich Menschen einer solchen thörichten Freyheit anmaßen, welche sich in dem Stande bürgerlicher Gesellschafft befinden, da ihnen doch die wahre natürliche

türliche Freyheit nicht einmal in ihrer vollen Weite nützet. Denn die natürliche wahre Freyheit bestund in einem Befugniß, daß ein jeder aus dem Rechte der Gleichheit in der Beurtheilung seiner Rechte und Pflichten, wie ihm solche das göttliche Gesetz vorhielt, seiner eignen vernünfftigen Ueberlegung, seinem Urtheil und Entschließungen folgen kunte, niemand aber eines andern Menschen Urtheil und Willen unterworffen war. Als aber nicht alle Menschen nach dem Fall entweder zu dieser Ueberlegung und Entschließung, oder zur würcklichen Beobachtung vernünfftiger Ueberlegung geschickt waren, so erforderte die allgemeine Menschenwohlfahrt, ja die Sicherheit eines jeden, solcher unordentlichen Frey-Geister selbst diese Befugniß einzuschräncken. Das geschahe nun in der bürgerlichen Gesellschafft durch Verträge, gesetzlichen und obrigkeitlichen Zwang, welchen sich Bürger um ihres Bestens willen mehr oder weniger unterworffen haben. Unterdessen kunte und solte doch die menschliche Natur nicht ganz ausgerottet werden, sondern es muste eine mehr oder weniger gemäßigte Freyheit nach dem Unterschied der Menschen ihrer Geschäffte und Handlungen, ihrer Stände und Umstände übrig bleiben. Weil aber diejenigen, die Gesetze gaben, und den Zwang in Händen hatten, sich zum öfftern in dieser ietztgedachten Maße ihrer Einschränckung vergiengen: So entstund daraus die Klage über die Beraubung eines gewissen Maasses der Freyheit, so sich dieser und jener als ein Recht, welches ihm gebühre, oder zu seinen

Geschäfften erfordert würde, zueignete. Wer solte nun darüber urtheilen? Kunte dieses Recht wohl einem jeden einzeln Menschen, der dieses Maaß doch gar leicht nur nach seiner Phantasie und seinem ungeselligen Eigennutz bestimmen wolte, überlassen werden? Gewiß das würde endlich alle so nöthige Einschränckung aufheben, und uns insgesamt in denjenigen Zustand wieder stürtzen, den wir um der gemeinen Wohlfahrt willen in dem Bürgerlichen Leben zu vermeiden getrachtet haben. Das sicherste war demnach, daß solches denen Regenten wieder überlassen, dabey aber allemahl die gemeine Wohlfahrt, welcher aller Privat-Nutz aufzuopfern ist, zur Regel und Richtschnur angenommen würde, wenn die Frage von der Bestimmung des Maaßes einer übrig zu lassenden Freyheit bey diesem und jenem Geschäffte und Vornehmen vorfiel. Und so lange Regenten keine Tyrannen oder Feinde der gemeinen Wohlfahrt werden, welches doch selten geschicht, und weswegen sich das gesamte Volck hernach schon anderer Rechte nach Gottes Gesetz zu erfreuen hat, so lange sind wir dabey sicher: Gesetzt, daß auch in Particularibus wegen menschlicher Unvollkommenheit hier und da bey dieser Bestimmung gefehlet würde. Es ist dannenhero diesem allen nach wie insgemein, also auch in unserm Fall ausgemacht: Die Handels-Geschäffte erfordern nicht alle selbst erwünschte, sondern eine gewisse gemäßigte Freyheit ihrer Natur nach. Die Handels-Leute müssen also das Recht haben, ihrer vernünfftigen Ueberlegung und Entschlüßung in der Vollstreckung ihrer Geschäff-

te

te in so weit folgen zu können, in so weit es die gemeine Wohlfahrt überhaupt und insonderheit des Handels-Wesens insgemein zulässet. Allein eben daraus erhellet, da die Begierde nach der Freyheit nunmehro ausschweiffend ist, daß dieses alles an Gesetze, Zucht und Ordnung in so weit gebunden werden müsse, so weit die freye Ueberlegung, Entschliessung und Vollstreckung der Handels-Leute dieser gemeinen Wohlfahrt schädlich seyn könte. Hiernächst so ist es gewiß; Sollen Handelsleute Gewinn und Geld ins Land bringen, so müssen sie mit Abgaben oder mit der Art der Einfoderung derselben nicht so sehr beschweret werden, daß sie nichts oder wenig gewinnen, oder alle Lust sich zu regen und zu verkehren durch so grosse Härte und Strenge und Vexirerey bey der Einforderung niedergeschlagen, der Handels-Mann aber bewogen werde, entweder weg zu bleiben oder auf tausend Betrügereyen zu dencken. Allein dem unerachtet sind sie Bürger oder doch Leute, die von denen Anstalten der Sicherheit dieser und jener bürgerlichen Gesellschafft wie andere ja noch mehr profitiren, und die also verbunden sind, zum gemeinen Besten und zur Erhaltung dieser Anstalten einen beschiedenen Theil ihres Vermögens und Gewinnes nach Proportion ihres Vortheils beyzutragen. Denn das erfordert die Billigkeit und Gleichheit. Derowegen können sie nicht gantz frey, oder so frey, wie etwan andere auch von Abgaben oder aber von der accuraten Aufsicht bey ihrer Einforderung seyn. Gewiß, das würde eine thörichte und unbillige Anforderung und eine eben

so schädliche Handels-Freyheit als die erste seyn, da man eines jeden Entschlüssung und Vollstreckung überlassen soll, was er in seinen Handels-Geschäfften vornehmen will, es mag der gemeinen Wohlfahrt ersprüßlich oder schädlich seyn. Gleichwohl gehet insgemein alle Anforderung der Handels-Freyheit bey dem einen und andern Punct unter unverständigen Leuten dahin, und sie wissen sich nicht mehr genug zu gute zu thun, als wenn sie einen Ort zu finden vermeynen, wo sie thun dürfften, was sie wollen, und wo sie nichts oder wenig, oder doch ohne proportion ihres Gewinnes abgeben müssen, ob gleich im ersten und andern Fall eben diese Thoren wiederum gar bald sehr vielen Stoff zur Unzufriedenheit bey ihrem Eigennutz und Absichten finden. Denn das ist dem unordentlichen Triebe des Eigennutzes gemäß, der nichts nach der allgemeinen Wohlfahrt fraget. Woferne dieser nun durch Gesetze und den Zwang, da man von ihrer unvernünfftigen willkührlichen Entschliessung, oder von ihrer freyen Erkäntlichkeit, oder von ihrer Aufrichtigkeit nichts erlangen kan, sondern vielmehr unzehlige Malversationes erfähret, eingeschräncket wird, da heißt es alsdenn nach der Sprache solcher Menschen: Die Handels-Freyheit wird gekräncket. Ich weiß wohl, verständige Leute dencken und reden nicht so. Allein von denen rede ich auch nicht. Alles, was diese bißweilen versehen, bestehet nur darinne, daß sie die einschleichenden Fehler und Excesse in particularibus, oder wenn sie die Strenge, die wegen der schlimmen Leute nöthig ist,

ist, mit empfinden müssen, mit einer gekränckten mäßigen und zum Commercien nöthigen Freyheit überhaupt verwirren, und zum öfftern alles vollkommen haben wollen, da sie doch selbst unvollkommen sind. Wann denn dieses alles, wie ich glaube, bey Vernünfftigen seine Richtigkeit hat, so wird man auch erkennen, daß diese Anstalt, krafft welcher die Aufrichtung derer Compagnien nicht gantz uneingeschränckt der Entschlüssung eines jeden unerfahrnen oder unordentlichen Kauffmanns überlassen, sondern ihre gerichtliche Beurtheilung und Bestätigung sub poena nullitatis erfordert wird, weil das Wohl des Commercien-Wesens insgemein dabey interessiret ist, keine Kränckung der Handels-Freyheit sey, mithin auch dieser Einwurff weg falle, zugleich aber auch zu erkennen sey, worinne die wahre Handels-Freyheit bestehe und nicht bestehe.

§. 20.

Nunmehro fahre ich fort und wende mich wiederum zu denen Regeln der Klugheit. Die Compagnions einer Compagnie bringen bey der Aufrichtung derselben verschiedenes zusammen, und in die Gemeinschafft. Der eine hat schon gehandelt, der andere nicht. Der eine bringet baares Geld, der andere Waaren allein, oder auch activ- ja so gar passiv-Schulden mit oder ohne baares Geld. Andere conferiren beyderseits Geld, bißweilen bringt einer nichts von diesen allen, sondern nur Verstand, Geschicklichkeit und Arbeit und so fort. Nach diesen besondern Umständen müssen also ver-

möge der 6ten Regel kluge und gerechte Bedingungen in verschiedenen Fällen gesetzet, dadurch aber eines theils im Contract die mannigfaltigen Gefährden währender Societæt, andern theils, wenn sie sich wieder trennen, allerhand ruinirende Streitigkeiten und Verwirrungen verhütet werden. Das ist zwar die General-Regel der Handels-Klugheit, die aus der Natur der Sache flüsset. Allein eben diese ist die Mutter von vielen besondern Regeln in diesen besondern Fällen. Der erste Fall ist demnach: Von zweyen Sociis bringt einer sein Capital an barem Gelde, der andere an Waaren. Hier sind also verschiedene Regeln der Klugheit, insonderheit bey der a) Inventur b) der Bestimmung des Preisses der Waaren, und wie solcher c) bey der Trennung zu setzen sey, zu beobachten, welche aus denen Sätzen der Handels-Wissenschafft flüssen müssen. Ich will sie kürtzlich angeben, und nach einander, wo es nöthig ist, erläutern, die Fehler aber gleich dabey anzeigen. Es ist demnach die siebende Regel: Derjenige Compagnion, der baares Geld leget, hat vor allen Dingen dahin zu sehen, daß dasjenige, was der andere an Waaren mit oder ohne baares Geld liefert, richtig inventiret werde. Die Regel ist gantz gemein und deutlich. Und es ist bekant, daß dieses Inventarium ein Stück ihres gemeinschafftlichen Handlungs-Inventarii seyn müsse, welches die Basis aller ordentlichen Handlungen, von solchen aber insonderheit ist, die deswegen von allen ordentlichen Handels-Leuten, nicht nur bey dem Anfang

fang ihrer Handlung, sondern auch nachhero alle ½ oder wenigstens alle Jahr, oder doch aller 2 Jahr längstens einmahl wieder aufgerichtet, revidiret und ergänzet wird. Ja es ist eine verdächtige Anzeige, die viele gravamina bey Banquerots an Handen giebt, wenn man findet, daß ein Kauffmann von Zeit zu Zeit seine Inventaria nicht richtig, und so, wie sie aus dem Ein- oder Verkauffs- und Schuld-Büchern und Scripturen gerechtfertiget werden können, gehalten habe. Denn es ist bekannter Massen in allen wichtigen Wirthschafftsgeschäfften ein unentbehrliches Mittel sein erlangtes Gut in Acht zu nehmen, und alle Einrichtung seiner übrigen Erlangungs- und Bewahrungs-Geschäffte darnach zu machen, ja zu sehen, wie man stehe, ob sich der Zustand verbessere oder verschlimmere. Wie vielmehr aber ist diese basis bey Handels-Geschäfften und am allermeisten bey Compagnie-Handlungen sonderlich im Anfang nöthig? Doch ich brauche dieses nicht zu erweisen. Nur muß ich erinnern, daß auch hierinne die Nachläßigkeit vieler Compagnions ungemein groß. Die Inventaria werden selten glaubwürdig, das ist, richtig errichtet. Der eine läßt sich von dem andern berücken. Sie werden nicht in völlige Reinigkeit gesetzet und durch beyderseits Unterschrifft gedoppelt vollzogen. Man macht sie zu keinen relato derer Societæts-Contracte, wenn diese auch schrifftlich verfasset worden, oder beziehet sich doch so dunckel darauf, daß man hernach genug Ausflüchte und Mittel findet einander zu chicaniren. Die vermeynte Handels-Heimlichkeit erlaubet auch selten, daß sie dazu den 3ten Mann, oder ei-

nen

nen Notarium oder das Commercien-Gerichte neh-
men und alles fein glaubwürdig und ordentlich ein-
richten solten. Ordentliche Kauffleute werden sich zwar, daß ich dieses als Begebenheiten angebe, wundern, und es vor unerhöhret halten: Allein ich versichere, daß ich selbst dergleichen verwirrtes Wesen bey Concursen und bey andern Zufällen, die hernach solche grobe und zum öfftern auf List und Betrug abzielende Unordnung entdecken, vielfältig gefunden habe. Sollte denn also die Policey zu verdenken seyn, wann sie auch um deshalb erst, wenn ein Compagnie-Contract angegeben würde, darinne nicht lauter Geld, sondern auch Waaren conferiret werden, einige Nachfrage hielte, und bestimmete, was bey dem Anfang vor ein legales Inventarium gehalten oder nicht gehalten werden solte, ja zugleich so lange diese Basis fehlet, die Societæt nicht bestätigte: Und wenn sie erforderte, daß allemahl aufrichtig angegeben werden müsse, ob lauter baar Geld oder auch Waaren conferiret sey. Ich meyne, es sey sehr nöthig und nützlich.

§. 21.

Weil die conferirte Waare in der Compagnie, wie das Geld dasjenige ist, womit gewonnen werden soll, so folgt, daß dieselbe im Preiße so anzusetzen sey, wie sie zu derselben Zeit an einem, der damit gewinnen will, verkaufft werden könne, und also weder durchgängig der Preiß des Einkaufs des bißherigen Eigenthümers der Waare, noch auch derjenige Preiß angesetzet

werden

werden könne, dafür sie mit darauf geschlagenen Gewinn etwan zu der Zeit hinaus zu bringen wäre. Denn das erste geht nicht an, weil verschiedene Waare darunter seyn kan, die lange gelegen, oder sonst wegen eines Zufalls ietzo unter dem Preiß des Einkauffes, ja wohl gar sehr schwerlich, an den Mann gebracht werden könte. Das erste und andere schickt sich auch nicht, weil sonst nichts damit, wie mit baarem Gelde gewonnen werden könte. Derowegen ist die 8te Regel diese: Die Waaren sind in dem Inventario eines Compagnie-Contracts theils in currente theils nicht currente Waaren zu unterscheiden, und beyderseits nach Unterscheid in demjenigen Preiß anzusetzen und zu conferiren, wofür sie demjenigen, welcher damit wenigstens 6 pro Cento zu der Zeit gewinnen will, gelassen werden müsten. Kaufleute verstehen mich, daher wird es nicht nöthig seyn, daß ich solches mit Exempeln erläutere. Ich habe zwar den Gewinn zu 6 pro Cento gerechnet, ob ich gleichwohl weiß, daß sich damit der Kaufmann nicht durchgängig befriedigen kan. Allein hier kommt es nicht darauf an, und es ist meines Erachtens sicherer, diesen mäßigen und gewissen Gewinn als einen größern und ungewissern Gewinn voraus zu setzen. Dieser ist, wenn er zu haben ist, allemahl besser, wenn auch nicht darauf gerechnet worden, als wenn man ihn nicht bekommen kan und doch darauf gerechnet hat. Hiernächst so rechnet man eben so auch das ermangelnde Capital am Gelde, welches nicht so

gleich

gleich baar erleget wird, und setzt dem Compagnion, der es schuldig ist, das Interesse nicht höher an. Folglich stimmt alles besser zusammen. Die Kaufleute meynen übrigens eben dieses, nur drücken sie es anders aus, wenn sie nemlich die Waaren alle gleich durch die Banck nach dem Einkauf oder curranten Verkaufs-Preiß anschlagen, hernach aber ein Gewißes pro Cento rabattiren. Daran liegt nichts. Genug, die Sache muß nur nicht in blossen Worten und im Sinne bestehen, sondern deutlich im Inventario der Waaren ausgedrücket werden, sonst haben wir wiederum einen zerbrochenen Grundstein, darauf das Gebäude eines ordentlichen Compagnie-Contracts nicht sicher stehen kan. Allein nunmehro kommt die Haupt-Frage vor: Sollen die annoch restirenden Waaren von diesen eingebrachten Waaren von demjenigen, der sie eingebracht, vor dem Preiß, wie sie im Inventario angesetzet, bey der Separation wieder auf seine ratam angenommen, oder sollen sie wie andere Stücke, z. E. die Activ-Schulden, oder die andere Zeit währender Societät eingekaufften Waaren jedem pro rata zugetheilet werden?

§. 22.

Dem ersten Ansehen nach solte man meynen, es könne sich derjenige nicht beschweren, welcher Waaren an statt baaren Geldes conferiret, wenn er durch den Rest derselben eben dasjenige Capital oder einen Theil davon wieder bekömmt, weil es ja gleichsam sein Geld ist. Allein es hat Savary mit

gutem

gutem Grunde gezeiget, daß es sehr unbillig seyn würde, und daher, wenn die Rede von der blossen Billigkeit in Entstehung eines Vertrags, wodurch dieser Fall in dem Contract ausser Streit gesetzet wird, allerdinges dieser Rest der eingebrachten Waaren, wie der Rest der währender Compagnie darzu gekaufften Waaren jedem Theil nach Proportion seines Antheils zugetheilet werden, nicht aber derjenige, der Waaren allein conferiret hat, den Rest seiner Waaren auch allein wieder annehmen müsse, da diese indessen in Abschlag gekommen seyn können. Doch dieses alles gehet nur den Fall an, wenn in dem Contract nichts ausgemacht ist. Allein eben in diesem Fall ist hernach bey der Separation Gelegenheit vorhanden, daß sich beyde Theile chicaniren können. Und das ist der Grund zu der 8ten Regel der Klugheit. In dem Compagnie-Contract ist deutlich zu bestimmen, daß alle vorhandene Waaren wie die Activ-Schulden unter beyde Theile nach eines jeden Antheil getheilet werden sollen.

§. 23.

Der andere Fall ist, wenn einer an statt baaren Geldes Activ-Schulden conferiret hat. Denn eben diese Schuldner können auf zweyerley Weise betrachtet werden. Einmahl, daß es Schuldner dieses Compagnions gewesen; Hiernächst da sie wieder von denen Compagnions gekaufft haben und daher ihre Schuldner worden. Wenn sie nun bezahlen, so fragt sichs, ob sie solches auf die erste oder andere

Schuld

Schuld bezahlet? ob der erste sich solches allein zueignen könne, oder ob solches Bezahlte in die Compagnie gehöre, und also beyde Theile sich pro rata darein, oder in alles Bezahlte ohne Unterscheid bey der Trennung theilen sollen? Oft gedachter Savary gedencket hierbey, daß über diesen Punct solche Proceße und Streitigkeiten entstanden, darüber sie beyde zu Grunde gegangen, weil dieser Zanck-Apfel nicht vorher in dem Contract, wie es damit gehalten werden solte, ausgemacht und bestimmet gewesen. Und es fehlet auch nicht bey uns an solchen kläglichen Würckungen dieser Sorglosigkeit und unterlassenen Vorsicht. Derowegen ist abermahls die 9te Regel der Klugheit diese: Man muß in dem Compagnie-Contract deutlich bestimmen, daß von denen bösen und guten Schulden ohne Unterscheid jedem pro rata die Helffte zugeeignet werden solle. Die Billigkeit hat Savary gezeiget, und sie ist leicht zu begreiffen. Mir wird es zu weitläufftig, solches allhier auszuführen. Jedoch hier siehet man nur auf dasjenige, was zur Vorsorge aus Klugheit zu thun sey.

§. 24.

Es ereignet sich auch dieser Fall, daß einer baares Geld, der andere aber Waare und Activ-Schulden einbringet, zugleich aber auch Pasiv-Schulden hat, welche erstlich von denen Activ-Schulden zu bezahlen, und folglich abgezogen werden müssen. Da denn in solchem Fall von sich selbst

selbst erhellet, daß des andern sein Capital nicht vollständig conferiret sey, folglich derselbe auch, so lange kein Conto-Current in der Compagnie vor sich halten könne, sondern vielmehr verbunden sey, das ermangelnde Theil an seinem Capital zu verinteressiren. Wenn aber so viel von Activ-Schulden eingegangen, daß seine Passiva getilget worden, so kan es wohl nicht anders seyn, als daß ihm das Ubrige, wie einem Fremden, verintereßiret werde, wenn sie sich deswegen so und nicht anders verglichen haben. Und eben deswegen muß nach der 10ten Regel im Contract dieserwegen deutliche Maaße vorgeschrieben, und unter andern ausgemacht werden, daß derjenige, welcher sein Capital noch nicht erfüllet hat so lange kein Conto-Current auf dem Buche, nun abermahl mit Savary zu reden, haben dürfe. Man hat auch in diesem Fall Exempel, daß ungerechte Compagnions, ohnerachtet ihr Capital noch nicht erfüllet gewesen, dennoch ein Conto-Current wegen derer eingebrachten Activ-Schulden gehalten und sich solches verintereßiren lassen, wenn der andre die Sachen nicht verstanden, und deswegen in dem Contract keine Vorsicht gebrauchet worden. Denn endlich ereignet sich doch wohl, daß der unvorsichtige Compagnion, der sein baares Geld geleget hat erkennet, wie er unbillig hintergangen werde. Da aber in dem Contract nichts ausgemacht gewesen, so hat man hernach deshalben große Verwirrung und Proceße gehabt, ja der andere, welcher sein baares Geld geleget, ist durch eine solche

betrügliche, unbillige und Leoninische Societät zurücke gekommen und ruiniret worden. Es ist daher bey dieser Gelegenheit vor die Policey überhaupt die 11te Regel noch zu mercken: Die Commercien-Gerichte müssen auf keinerley Weise Societäts-Contracte verstatten und bestätigen, worinne entweder verdeckt oder offenbar Leoninische Bedingungen enthalten. Denn wenn man gleich sagen wolte, es sey doch einmahl des andern Wille vorhanden, daß sein Compagnion solcher unbilligen Vortheile genießen solte, ja es könten auch gewisse verborgene Ursachen seyn, warum er genöthiget worden, solches anfänglich einzugehen; Nun sagten aber die Rechte: Volenti non fit injuria; Wer es nicht anders haben will, dem geschähe kein Unrecht: So ist doch zu wissen, daß in solchen langen Handels-Sachen überhaupt die Billigkeit auf alle Weise beobachtet werden müsse, die Policey aber hierbey sowohl auf die Conservation des einen als des andern und zwar um des gemeinen Bestens willen zu sehen habe. Was aber die verborgenen Ursachen anbetrifft, welche vorgewendet werden, warum sich der eine darzu verstehen will, solche harte und ihm schädliche Bedingungen einzugehen, so hat sie solche zu untersuchen und zu erwegen, ob sie von solcher Beschaffenheit sind, daß dieser wegen seines Schadens von denen dem andern zugestandenen Vortheilen würcklich schon Ersetzung erhalten habe, oder doch auf andere Weise gleichen Vortheil erhalten werde. Es wird sich aber bey genauer und Handlungs-mäßiger

Erwe-

Erwegung meistentheils offenbahren, daß diese Ursachen Glaucomata und nichts als Decken der von dem andern Theil intendirten Betrügerey und Vervortheilung sind, dabey man sich des andern Einfalt, unmäßigen Vertrauens, oder anderer Umstände nur bedienet. Ja ich habe erfahren, daß mancher Compagnion durch den Schein und durch die Hoffnung bethöret worden, mit der grösten Begierde nach der Compagnie mit dem andern zu trachten, sich dabey mit einem unvorsichtigen Vertrauen in die Hände eines untreuen und gewinnsüchtigen Compagnions zu liefern, und alles geschehen zu lassen oder einzugehen, worüber denn hernach in dem Erfolg lauter Verwirrung, Zanck und Streit oder der Ruin eines ehrlichen Mannes, oder wohl gar beyder Theile erfolget ist. Und gesetzt auch, es wäre anfänglich der eine Compagnion würcklich ehrlich gesinnet gewesen, und man habe nicht Ursache gehabt, von ihm zu vermuthen, daß er dergleichen unbillige Vortheile suchen werde; So hat man dennoch bey solchen Societäten mehr als in andern Dingen nach der Klugheit zu gedencken: Tempora mutantur, & homines in illis. Nichts ist veränderlicher als Menschen, sonderlich wenn es auf mein und dein ankommt. Und obwohl keine mithin auch die bey Societäten so nöthige Freundschafft ohne Vertrauen bestehen kan, so muß doch das Vertrauen vernünfftig seyn, d. i. nicht in eine unbedachtsame Sicherheit, welche die von Menschen unzertrennlichen Fehler und Schwachheiten,

sonderlich aber die Veränderlichkeit derer Dinge und die daher möglichen Fälle gäntz aus den Augen setzet, ausarten. Denn die Sicherheit ist eine Mutter der Gefahr und vieler Noth. Und ein kluger Mensch ist verbunden bey unserm Zustande nicht nur immer gegen andere, sondern auch so gar gegen sich selbst und seine gegenwärtige äußerliche und innerliche Beschaffenheit wegen der Unvollkommenheit und der Veränderlichkeit, ein vernünfftiges d. i. ein durch Vertrauen und Furcht gemäßigtes Mißtrauen zu haben. Ich weiß wohl, daß dieses eine der schweresten Dinge in dem Regiment der Klugheit bey unserm Verfahren sey. Denn man wird gewahr, daß fast die meisten entweder im Vertrauen und Hoffen, oder im Mißtrauen und Fürchten zu weit gehen, das menschliche Hertz aber als ein bald trotziges bald verzagtes Ding selten die Mittelstraße halte. Allein, wenn man vermögend ist, vernünfftig zu dencken, wenn man andere erfahrne Leute zu Hülffe nimmt, wenn man sich der Direction unintereßirter Policey-Obrigkeit bedienen kan, wenn man selbst mehr Erfahrung bekommt, wenn man sich seine Fehler selbst geschickt zu Nutzen machet, wenn man sich von der Herrschafft der Passionen immer mehr erlediget, und alles mit Bedacht, Ueberlegung, Untersuchung und einem solchen Vorsatz vornimmt, daß man die Gesetze der Gerechtigkeit und Liebe nicht verletzen wolle. Und was soll ich sagen? Wenn man endlich mit GOtt wohl stehet, die Regierung seines Geistes zu-

lässet, und alles in und mit GOtt hertzlich aufängt und thut, nicht aber nur, wie manche Kaufleute thun, die Sache in der kahlen Formul ohne Hertz: Mit GOtt! die sie über ihre Schrifften setzen, beruhen lässet, so wird man endlich gar wohl dahin gelangen können, ietzt gedachte Anmerckung in seinen Geschäfften, wo nicht vollkommen, doch immer besser zu beobachten, und also Vertrauen und Mißtrauen recht zu mäßigen. Jedoch, was ich hier sage, das ist eine allgemeine Regel von dem klugen Verfahren in Geschäfften, sonderlich aber in allen Nahrungs Geschäfften. Daher ich mich nicht länger dabey aufhalte.

§. 25.

Bey uns ist es ausgemacht, daß die Unterschrifft des einen Compagnions, wenigsten, wenn dabey stehet: N. N. und Compagnie, oder die Namen der Compagnions von einem unterschrieben werden, so wohl alle Socios in solidum und als einen Mann andern, die mit der Compagnie zu thun haben, eben so verbindlich machet, als wenn sich alle Gemeinden eigenhändig und mit Nahmen vor einen Mann zu stehen unterschrieben haben. Die Förderung und Beschleinigung derer Handels-Geschäffte erfordert auch das erste in denen meisten Fällen. Daher es eine Regel worden, die noch darzu in der rechtlichen Natur einer Societät gegründet ist. Allein es finden sich dennoch auch Umstände, daß man von dieser Regel abweichet, und bißweilen nur einem Socio

 die

die Macht gegeben, oder erfordert werde, daß alle eigenhändig, und wo nicht alle Schrifften, dennoch einige von Wichtigkeit unterschrieben, oder doch der eine vor dem andern zu unterschreiben besondere schrifftliche Vollmacht haben müsse, wenn die gantze Compagnie in solidum hafften oder auch nur jeder Socius pro rata verbunden werden soll. Hier ist nun die gemeine Wohlfahrt abermahls gar sehr interessiret. Ja es scheinet fast nicht möglich zu seyn, dieselbe dabey in Sicherheit zu setzen, die Handlungs-Geschäffte selbst aber nicht zu hemmen, als daß, unerachtet dieser ausserordentlichen Abrede unter denen Sociis, dennoch alles in Ansehung anderer, die mit der Compagnie zu thun haben, bey der gemeinen Regel bleiben müsse, wenn die Schrifften im Namen der Compagnie und nicht von einem allein vor sich und ohne der Compagnie zu gedencken, ausgestellet und unterschrieben sind, dagegen aber oben gemeldete Abrede nur allein unter denen Sociis selbst und gegen einander eine Würckung haben dürfe. Oder es müste doch, wie in Ludew. XIV. Ordonanz geschicht, dergleichen ausserordentl. Einrichtung dem Publico vorher bekannt gemachet werden, damit sich andere darnach richten können und jedem sein Recht wiederfahre. Allein weil auch dieses viele Schwierigkeiten hat, und dann auch die Würckungen solcher irregulairen Clausuln unter denen Sociis selbst viele ungeschickliche Dinge nach sich ziehen, so halte ich es für eine Regel der Policey, so hier die 12te in der Ordnung seyn mag,

daß

daß man dergleichen Clauseln gar nicht zulasse, noch solche von einiger Würckung unter denen Sociis und unter ihnen und andern seyn, sondern alles bey der im Eingang dieses §. erwehnten Einrichtung bewenden lasse. Solte sich aber ein oder anderer Gemeinder dieser Gewalt zur Gefährde des andern mißbrauchen, und die Compagnie in Schaden bringen, so wird solches denen Rechten gemäß aus der bestimmten Verbindlichkeit der Societät überhaupt entschieden, und jedem der Regreß an dem andern verstattet. Und es ist übrigens kein Mittel ausser dem vernünfftigen Vertrauen, so bey ihrer Societäts-Freundschafft zum Grunde lieget, vorhanden, um sich in diesem Stück in einige Sicherheit zu setzen, als daß ein jeder auf den andern aufmercksam ist, und in dem Fall, wenn von dem einen eine Gefährde vorgenommen werden solte, solche beyzeiten zu verhindern oder zu heben, und sich allenfalls gar loß zu machen suchet. Es hat mit dieser Sache fast eben die Bewandniß, als wie mit der Casse, wobey das meiste auf das Vertrauen, die Vigilanz und die ordentliche Buchhaltung beyder Theile ankömmt, und sonst kein Mittel ist, sich darinnen gegen einander ohne Hemmung der Handelsgeschäffte anders vorzusehen. Was aber noch möglich ist, das bestehet etwan darinne, daß in dieser Absicht in dem Contract abermahls allerhand Vorsicht gebrauchet werde, um entweder durch Conventional-Strafen, oder aber durch die

auch vor Ablauf der Zeit und nach dem Ausspruch erwehlter Schiedsleute vorzunehmende Trennung der Gemeinschafft, dergleichen Schaden vorzukommen. Wie denn allerdings die 13te Regel zu mercken ist, daß man in dem Societäts-Contract so wohl diesen Fall als auch andere ausserordentliche Fälle so viel möglich bestimme, in welchen dem einen oder dem andern Theil auch vor Ablauf der abgeredeten Zeit erlaubet ist, sich aus der Gemeinschafft jedoch in gehöriger Ordnung zu ziehen, und die Societät zu trennen. Indessen so muß doch überhaupt allemahl soviel ausgemacht seyn, daß kein Socius durch des andern Unterschrifft verbunden werde, es sey denn, daß dieser vor die Societät unterschrieben hätte. Woferne aber dieses geschehen, so muß alsdenn die Verbindlichkeit der Compagnie gegen andere ihre Richtigkeit und Gewißheit haben, wenn auch gleich davon in denen Gemeinschaffts-Büchern nichts stünde oder würcklich zu erweisen wäre, daß der Unterschreibende die Compagnie betrogen und diese nichts davon genossen hätte. Denn dieses erfordert die Conservation des Credits vor das Handelswesen überhaupt. Und daher hat auch darüber die Policey ein wachsames Auge zu haben, massen ungemein viel in Ansehung des gemeinen Wesens daran gelegen ist, daß der Credit vor das Handelswesen eines Landes insgemein so viel als möglich wenigstens conserviret werde, wenn auch

gleich

gleich en particulair dieser und jener Handelsmann den Credit durch allerhand gewöhnliche Fälle verliehren solte, als welches, wenn es nicht einen grossen Theil der particulairen und zwar wichtiger Handelsleute, ja zu einer oder in kurtzer Zeit, begegnet, dem allgemeinen Credit nicht viel schadet.

§. 26.

Wie schon oben als ein Grundsatz erinnert worden, so ist nichts schädlicher, als wenn die Gemeinder mit einander in solche Mißhelligkeit gerathen, daß dadurch nicht nur ihre Einigkeit und Freundschafft gestöhret wird, sondern auch so gar kostbare und endlich mit der Zeit erbitternde Proceße, die wohl gar beyderseits oder doch einen ruiniren, oder doch ihren Credit bey andern schwächen, entstehen. Diesem Uebel müssen demnach beyderseits gleich anfangs alle Hinderniße im Weg legen. Die Policey aber muß diesen guten Absichten die Hand biethen. Denn ich setze den Fall: Es haben 2 Gemeinder die redliche Absicht, einig zu leben und aufrichtige Freunde zu seyn, ja sie schicken sich auch sonst zusammen, und die Wahl ist beyderseits nach der Weise, wie im Vorhergehenden erinnert worden, getroffen, so können dennoch Mißhelligkeiten auf verschiedene Weise entstehen. Sonderlich lehret, wie Savary selbst anmercket, die Erfahrung, daß, wenn auch die Compagnions vor sich in aller

Freundschafft leben wollen, die Weiber sich doch öfters nicht vertragen können, die Männer aber durch die gewöhnliche Willfährigkeit verleitet werden, sich darein zu mischen, und alsdenn ebenfalls zerfallen. Es ist wahr, man pflegt wohl an diesen Aufstand bisweilen zu gedencken, und nimmt die Abrede, ja den festen Vorsatz, sich darein durchaus nicht zu mischen. Allein vielmahls gedencket man auch nicht daran. Und noch mehrmahls hat dieser Vorsatz bald bey denen Liebkosungen, bald bey andern Ungemach von einer aufgebrachten Ehegattin nicht lange Bestand. Ja ich gestehe, daß es schwehr sey, dieser Versuchung zu widerstehen, und daß es das glücklichste sey, wenn beyde mit friedfertigen Weibern, ob sie auch gleich nicht vertrauliche Freundinnen seyn können, verbunden sind. Indessen kan man doch bey solchen Schwachheiten öfters von einer andern Schwachheit den Gebrauch machen, wenn man diese unterstützet, um jenen zu widerstehen. Die Furcht vor Schaden und seinen Eigennutz zu kräncken, ist gewiß ein Mittel, welches der Schwachheit, sich so leicht in den Weiber-Streit zu mischen, entgegen gesetzet werden, ja wohl gar die Weiber selbst nöthigen kan, Friede zu halten, oder ihre Männer aus dem Spiele zu lassen. Ich meyne daher zum 14ten, wenn beyde Theile sich schrifftlich dazu verbinden, sich in diese Streitigkeiten, so lange sie nur die Person ihrer Weiber angehen, nicht zu

mischen,

mischen, dagegen aber derjenige, welcher solches thun solte, zu einer verglichenen wichtigen Geldstrafe verbunden seyn solte. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß auch dieses Mittel in gewissen Fällen schwach oder von schlimmen Erfolg seyn könne; Allein wer wird ein anderes und besseres in dieser schlimmen Sache angeben können, wenn die bloße Moral und vernünfftige Art zu leben und zu dencken mit der Liebe in Streit geräth, und gegen die letzte schwach zu werden beginnet?

§. 27.

Eine neue Ursache der Mißhelligkeiten pflegt auch daher zu entstehen, daß sie die Geschäffte im Ein- und Verkauf, wie auch in Cassa und Buch zu halten nicht gleich anfangs fein abtheilen und zusehen, zu welchem der eine mehr als der andere tüchtig sey. Derjenige, welcher zur äußerlichen Arbeit und Geschäfftlichkeit aufgeleget oder viel Hitze und Feuer hat, schickt sich besser zum Ein- und Verkauf, wie auch zum eintzeln Einnehmen und Auszahlen, als derjenige, der gern speculiret und in der Stille lebet, nicht aber viel Feuer hat; da hingegen dieser zum Buch- und Cassahalten und andern Geschäfften der Ueberlegung und Feder viel geschickter ist. Und gewiß derjenige muß sehr unverständig seyn, der dem ungeachtet diesem Schuld geben wolte, er thue wenig zum gemeinen Besten der Gemeinschafft, und der andere Geschäfftige

sey

sey das elende Marterholtz alleine, oder der verrichte das wichtigste oder wohl gar alles. Denn wenn eine Handelschafft nicht tumultuarisch, unordentlich und auf bloßes blindes Glück, wie die ungelernten Stümpfer, die mehr Glück als Recht und Verstand haben, sondern nach vernünfftigen Regeln der Klugheit geführet werden soll, so kommt alles Wohl der Gemeinschaft auf gute Regier- und Ordnung desjenigen an, der Cassa und Bücher hält, und daß der andere nur in der klugen Ausführung mit diesem harmonire. Ich will nichts von der nöthigen Ordnung der Bücher, damit man Debet und Credit allemahl in einem Augenblicke sehen könne, noch auch davon bey der Cassa gedencken, daß man ordentlich einnehme und auszahle, sondern bey dieser ist noch vielmehr zu thun. Zwey wichtige Sorgen fallen mir unter andern eben dabey ein. Die erste ist: dahin zu sehen, daß allezeit Geld genug in Cassa sey, um die Wechselbriefe, so von ihren Correspondenten und Manufacturiers auf sie gezogen, oder aber die Fabricanten zu bezahlen. Dieses aber ziehet vielmehr Sorgen nach sich. Denn man muß Geld schaffen, man muß es nicht mit Schaden ohne Noth schaffen ꝛc. Die andere ist, daß man die Schulden fleißig sortire und ausmache, welche sicher und zu rechter Zeit eingehen, daß man sie fleißig, sonderlich aber die Unsichern mahne. Bey solcher Bewandniß nun kostet es Ueberlegung, Kopf-Arbeit und Ordnung. Die hitzigen Köpfe können

können zwar dabey assistiren, sie haben Einfälle, und hernach so sind sie gut zur Ausführung des Ueberlegten: Allein allzulange können sie sich nicht aufhalten. Hände, Mund und Füße wollen lieber als der Kopf zu thun haben. Sie wollen lauffen, reden und gerne reisen. Und dieses ist ihr Looß. Allein das muß gleich anfangs gleich getheilet und unter ihnen fein ausgemachet werden. Und eben dieses will ich als die 15te Regel angeben.

§. 28.

Ich könnte noch eine Ursache der Mißhelligkeit berühren, welche aus dem Verdacht, daß der eine oder der andere einen Vortheil, der vor die Handlung gehöret, vor sich allein zu ziehen suche, oder wohl gar mit der Casse nicht treulich umgehe, entspringet. Denn wo dieser erst gesäet ist, da siehet es wieder schlecht aus. Und ich könte mich aufhalten, mancherley Wege zu berühren, dadurch dieser Verdacht erwecket wird, sonderlich ist einer der gemeinesten, wenn ein Gemeinder vor sich ein absonderliches Negotium anfänget, welches nicht in ihre Compagnie gehöret. Denn der andere hat viel Ursache zu dencken, dieser werde solches aus ihrem gemeinschafftlichen Handel unter der Hand poussiren und doch den Vortheil alleine ziehen, oder doch diesem Negotio Zeit und Kräffte schencken, die er ihrem gemeinschafftlichen schuldig. Es kan zwar seyn, daß es nicht geschicht.

Und

Und daß ein Compagnion ein besonderes Negotium vor sich habe, ist auch an sich nicht unrecht. Allein es ist doch besser, daß jeder Gemeinder eine jede besondere und eigentliche Handlung unterwegen lasse, damit er auch nicht unschuldig den Saamen des Mißtrauens ausstreue. Und daher würde ich vor die 16te Regel der Klugheit angeben, daß sich beyderseits währender Gemeinschafft dazu verbänden. Allein es gehört noch mehr dazu, um die Ursachen des Verdachts, sonderlich wenn die Gemüther an sich mehr zum Mißtrauen als andere geneigt sind, zu vermeiden, und ich habe schon im Vorhergehenden davon mehr gesagt. Daher ich mich hierbey lieber nicht länger aufhalten, als allzu wenig oder einerley zweymahl sagen will.

§. 29.

Hingegen ist noch dieses übrig, daß man endlich auch auf Mittel dencke, wie eines Theils, wenn auch die Gemeinder nur in einer Sache verschiedener Meynung sind und nicht einsehen können, welche ohne Schaden der andern vorzuziehen, oder welcher dem andern nachzugeben verbunden: (Denn dieser Streit ist auch bey denen besten Freunden nicht zu vermeiden:) Andern Theils aber auch allerhand andere und würckliche Mißhelligkeiten ohne kostbare Weitläufftigkeit und Proceße abzuthun, diese aber sonderlich nebst al-

lem Ungemach sowohl währender Gesellschafft, als auch wenn sie sich trennen oder getrennet haben, sorgfältig und so viel möglich, verhütet werden mögen. Denn es ist gewiß, Proceße, die recht über eigentliche Handels-Sachen, welche mit denen, so die Kaufleute auch mit andern gemein haben, e. g. Schuldenklagen, nicht zu verwirren sind, geführet werden müssen, lassen sich nicht so schlechtweg Bevollmächtigten anvertrauen. Die Prinzipale müssen dabey beständig mit arbeiten, weil solche in das Innerste der Handlung hinein gehen. Dieses aber zerstreuet und hindert die andern Geschäffte, und dadurch wird das Commercium selbst, wenn solche Processe häufig einreissen, gantz ungemein gestöhret und recht unvermerckt gehemmet. Es ist daher zwar wahr, grosse, lange und viele Proceße sind keiner Art von Wirthen dienlich, sondern allen schädlich: Allein unter Kaufleuten ist es noch eine viel schädlichere Sache, wenn lange, große und viele eigentlich Handlungs-Proceße unter ihnen geführet oder geduldet, oder wohl gar unter den prächtigen Namen der heilsamen Justitz, oder dem Lauf des Rechts seinen Gang zu lassen, veranlasset, und sonderlich wegen der guten Sporteln angezettelt werden. Es wäre dannenhero zu wünschen, daß vornehmlich unter Kaufleuten eine besondere Art und Weise die Güte theils tumultuarisch, theils ordentlich zu versuchen, entweder denen Gerichten, oder auch wohl außer diesen erst denen unter ihnen

sonst

sonst gar gewöhnlichen Schiedsleuten, d. i. ein eigentlicher Proceß zur Güte vorgeschrieben wäre, in dem gerichtlichen auch wohl besondere Advocaten zur Güte, die aber hernach nicht in dem ordentlichen Proceß zum Ausspruch des Richters selbst dienen dürfften, wenn es ja dazu käme, gebrauchet würden. Ich weiß zwar wohl, daß wir fast in allen Proceß-Ordnungen die Vorschrifft finden, die Güte erst zu versuchen. Allein es bleibt auch nur meistentheils bey dieser Vorschrifft, die würckliche Vollstreckung fehlet, weil keine gewiße Art und Weise vorgeschrieben, weil viele Richter dieselbe auch so wenig verstehen, als das Hertz haben, eine geschickte und vernünfftige zu brauchen, ja selbst von denen Partheyen daran verhindert werden, theils aber auch nicht selten gar nicht wünschen und wollen, daß die Güte verfangen solle. Und weil also alles auf ihr bloßes arbitrium bey dem Versuch der Güte ankömmt, so bleibt diese gantze Sache meistentheils nur ein Compliment oder ein vergebliches Spiegelfechten, wenn nicht eine besondere Neigung vor diesen und jenen Theil dazu kömmt, welche man gerne heraushelffen will, indem man siehet, daß er im Proceße zum rechtlichen Ausspruch nicht viel gewinnen, sondern seine Sache verschlimmern werde. Daher auch dieses gewiß ist, daß bey dem Mangel einer ordentlichen und gesetzlichen Bestimmung der Art und Weise die Sache zum gütlichen Vergleich zu bringen, oder wenigstens dieselbe

selbe bey diesem Verfahren so zu berichtigen, daß der Proceß zum richterlichen Ausspruch abgekürtzet werden könne, dieser und jener Theil sehr öfters diesen Prätext der Güte brauche, dem andern einen Rang abzulauffen, die Sache zu verzögern oder etwas zu erlangen, welches er denen Rechten nach nicht erlangen kan. Allein auch dieses muß durch kluge Einrichtung verhütet werden. Dieses fehlt nun noch an denen meisten Orten. Und noch vielweniger ist an eine solche Vorschrifft in dem Versuch der Güte vor Schiedsleute ausser denen Gerichten, oder aber an eine Unterscheidung zwischen einem tumultuarischen und ordentlichen Versuch der Güte, ehe sie ihren gründlichen Ausspruch eröffnen, zu gedencken. Ich weiß nicht, ob viele mit mir eins sind, dieses zu wünschen, oder ob mich alle verstehen. Denn ich rede hier von etwas, das wider unsern teutschen Schlendrian und eben deswegen manchem unangenehm, andern aber unverständlich seyn möchte, wenn ich eine Proceß-Ordnung oder gesetzlich bestimmte Art und Weise des ordentlichen und nicht tumultuarischen Versuchs zur Güte in und ausser Gerichten wenigstens in vielen rechtlichen Fällen, sonderlich aber in eigentlichen Handels-Sachen unter Kaufleuten wünsche. Doch, dem sey wie ihm wolle. Ich kan mich hier davon nicht deutlicher erklären. Verstehen mich nicht alle, so werden mich doch einige verstehen. Und überdem ereignet sich vielleicht Gelegenheit, daß

ich ein Sendschreiben über diese Betrachtungen einsende, worinne ich diese Sache auf Verlangen einer hohen Person ehemals deutlicher erkläret und einen Entwurf dieses Proceßes zur Güte gemacht, obgleich zugelassen habe, daß derselbe noch in vielen verbessert werden könne. Anietzo müssen wir nur die Sache nehmen, wie wir sie haben, und also in unserm Fall andere Mittel vorschlagen.

§. 30.

Man hat bey solchen Streitigkeiten, wovon wir hier reden, vielerley Mittel, um einen Proceß zu verhüten. Wenn die Menschen vernünfftig wären und tête à tête von ihren widrigen Meynungen oder Mißhelligkeiten als Freunde ohne Affecten und gelassen mit einander reden könten, so würden noch mehr mögliche Mittel vorhanden seyn. Allein, wo findet man solche sanfftmüthige Hertzen, die bey einem Widerspruch, da sich Mein und Dein einmischet, so gelassen seyn könten? Sie sind sehr rar. Sind es doch rare Leute, die nur ohne ein solches Intereße verschiedener Meynung sind, z. E in Religions-philosophischen und gelehrten Sachen, und mit einander Stirne vor Stirne davon reden und es auszumachen suchen solten. Ja wie viel Gelehrte sind nicht, die so gar zu einem solchen sanftmüthigen Vornehmen auch in Abwesenheit und mittelst der Feder oder des Drucks so geschickt als der

Gicht-

Gichtbrüchige zum Tantzen sind? Und gleich wohl sollen das die vernünfftigsten und weisesten Geister seyn. Dieser Weg ist also sehr selten möglich. Allein ein anderer läßt sich noch besser hören. Man handele doch durch Mittelspersonen, dadurch ich hier nicht Schiedsleute verstehe, mit einander. Man erwehle einen gemeinschafftlichen Freund, man trage auf beyden Seiten demselben seine Meynung und Beschwerden schrifftlich vor. Man erinnere, was man einander, wenn es auf geschehene Dinge ankommt, nicht einräumet. Man höre endlich des Freundes Meynung, Zureden und Bitten, sich in Güte zu setzen und auf beyden Seiten nachzugeben. Ja man verbinde sich so gar zu diesem allerersten und gantz natürlichen Mittel durch den Contract dazu. Doch ich entsinne mich einiger Schwierigkeiten bey diesem Mittel. Die Kaufleute schreiben nicht gerne viel. Wie werden sie sich wegen dieses Freundes vergleichen, und beyderseits von einem oder dem andern glauben, er werde können und wollen keinem zu Liebe die Sache einsehen und gute Vorschläge thun. Es ist dieses einstimmende Vertrauen rar. Und gesetzt auch, daß es zu finden, so ist es doch vor einen Freund von beyden sehr bedencklich, sich darzu zu verstehen. Denn insgemein verliehret er einen Freund von beyden, oder es wird doch des einen Freundschafft geschwächet, oder er wird wohl gar mit beyden uneins, oder bekömmt doch Ursache, von dem ei-

nen oder dem andern nicht gut zu dencken. Alles ist bey der wahren Freundschafft verdrüßlich, ja vor ein Uebel anzusehen. Und daher ist alles dieses vieler Schwierigkeit unterworffen. Ich weiß zwar wohl, daß man auch den Casum gemeinschafftlich auffsetzen oder auffsetzen lassen, und von Rechts-Collegiis oder von Societäten, von Kaufleuten oder einzelen gelehrten und erfahrnen Leuten ein Informat einholen könne. Man kan darauf compromittiren, man kan auch wohl auf 2 oder 3 einzuholende Informate, Responsa, Parere &c. compromittiren. Allein, wenn es nicht vorhero ausgemachet ist, so sind die Streitenden nicht leicht dazu zu bringen, oder können sich über den Ort und die Personen nicht vergleichen, oder sie eigenen dem Ausspruch keine Krafft der Entscheidung zu, die sie gelten zu lassen können gezwungen werden. Und endlich so ist auch dieser Weg schon kostbar, zu geschweigen, daß er oft langweilig. Ja das schlimmste ist, es gehet dieser nur an in solchen Fällen, wo alle zum Grunde liegenden Facta von beyden Theilen einstimmig angegeben werden, und also alle Frage nur darauf, was Rechtens, Handlungs-Gebrauch und Regel-mäßig sey? ankommt. Doch eben diese letzte Schwierigkeit ist noch übrig bey demjenigen Mittel, welches gemeiniglich denen Gemeindern angerathen und als die 17te Regel gegeben wird, nemlich: Daß sie in ihrem Societäts-Contract gleich anfangs sich verbinden

den müssen, in solchen Streitigkeiten den Ausspruch zweyer Kaufleute als Schiedsleute, davon jeder einen zu ernennen hat, bey einer ausgemachten Strafe anzunehmen, und ohne weitere Klage oder Berufung auf die Obrigkeit sich dabey zu beruhigen. In Franckreich ist dieser Punct so gar in der Königl. Ordonantz gesetzlich verordnet, und dabey befohlen, daß wenn ein Schiedsrichter etwan lange verreiset oder sonst verhindert würde, sich der Sache zu unterziehen, derjenige Theil, der ihn ernennet, einen andern in dessen Entstehung oder die Obrigkeit einen an dessen Stelle ernennen solle. Ja es ist dabey versehen, daß die Streitenden denen Schiedsleuten ihre Sachen schrifftlich übergeben, diese solche ohne alle Formalität entscheiden, und endlich der Ausspruch von der Obrigkeit bestätiget werden, ja so gar Wittwen, Kinder und Erben derer Kaufleute alles dieses beobachten sollen. Allein, ich muß gestehen, daß auch dieser Weg seine Schwierigkeiten habe, woferne 1) denen Schiedsleuten nicht ein einig Mittel gelassen wird, um sich in dem Fall zu helfen, wenn die Theile die Facta nicht einstimmig einräumen, worauf es doch im Ausspruch ankömmt, und hernach, woferne 2) nicht ein Mittel ausgemachet ist, daß, wenn 2 Schiedsleute nun ernennet sind, die sich aber nicht in ihrem Ausspruch vereinigen können, ein dritter vorhanden, und also plurima herausgebracht werden können.

nen. Hierzu ist nun abermahls kein anderer Rath, als daß die Policey- und Commercien-Gesetze beydes bestimmen oder doch darauf dringen, daß wegen beyder Schwierigkeiten in dem Contract von denen Sociis ein Ausweg verglichen werde. Ob aber gleich der letzte leicht auszumachen, und allenfalls sogleich denen ernenneten 2 Schiedsleuten überlassen werden kan, ihren dritten Collegen zu ernennen, oder allenfalls von diesen zweyen einer und jedem Theile einer benennet, der eigentliche aber aus diesen durchs Looß bestimmet werden könne, so möchte doch in Ansehung der ersten Schwierigkeit, da es auf Facta, die nicht aus denen Büchern, Schrifften oder einstimmigen Bekänntniß klar sind, ankommt, kein zulängliches Mittel seyn, woferne nicht von Seiten derer Gesetze solchen Schiedsleuten eine gewiße Art und Weise, die Güte vorher zu versuchen, und dabey insonderheit die streitige Wahrheit herauszubringen, vorgeschrieben, oder dergleichen Fälle gar ausgenommen werden, solche nemlich durch Arbitrage außergerichtlich abzuthun, da sie denn in diesem Fall jederzeit gerichtlich ausgemacht werden müssen. Wie aber ein ordentlicher auch außergerichtlicher Versuch zur Güte so eingerichtet werden könne, daß die Schiedsleute dabey zugleich hinter die Wahrheit kommen, das habe ich unter andern auch in obengemeldetem Sendschreiben einigermassen gezeiget. Woferne sich aber in dieser Absicht keine Schwierigkeit ereignet, so ist

es

es allerdings der allerſicherſte, kürzeſte und beſte Weg, alle Streitigkeiten auf die Arbitragen zweyer verſtändiger Kaufleute, und dann auf einen dazu auf obengemeldete Weiſe ad plurima ernannten ankommen zu laſſen, ſich aber dazu ſowohl als zur Unterwerffung bey Strafe in dem Societäts-Contract zu verbinden, und zugleich anheiſchig zu machen, ſolchen Ausſpruch der Obrigkeit zur Beſtätigung vorzulegen.

1309

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der Handel in Compagnie, oder die Handlungsgesellschaft nach ihrer Einrichtung, Vortheilen und Schäden öconomisch betrachtet

Frankfurt und Leipzig 1764

Merc. 93 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290962-7
VD18 10886796